

ZUKUNFT

03
2008

DIE DISKUSSIONSZEITSCHRIFT FÜR POLITIK, GESELLSCHAFT UND KULTUR

Von März bis Mai 1933: Legaler Anstrich,
Verfassungsbruch, Verfassungstrauma

Neda Bei

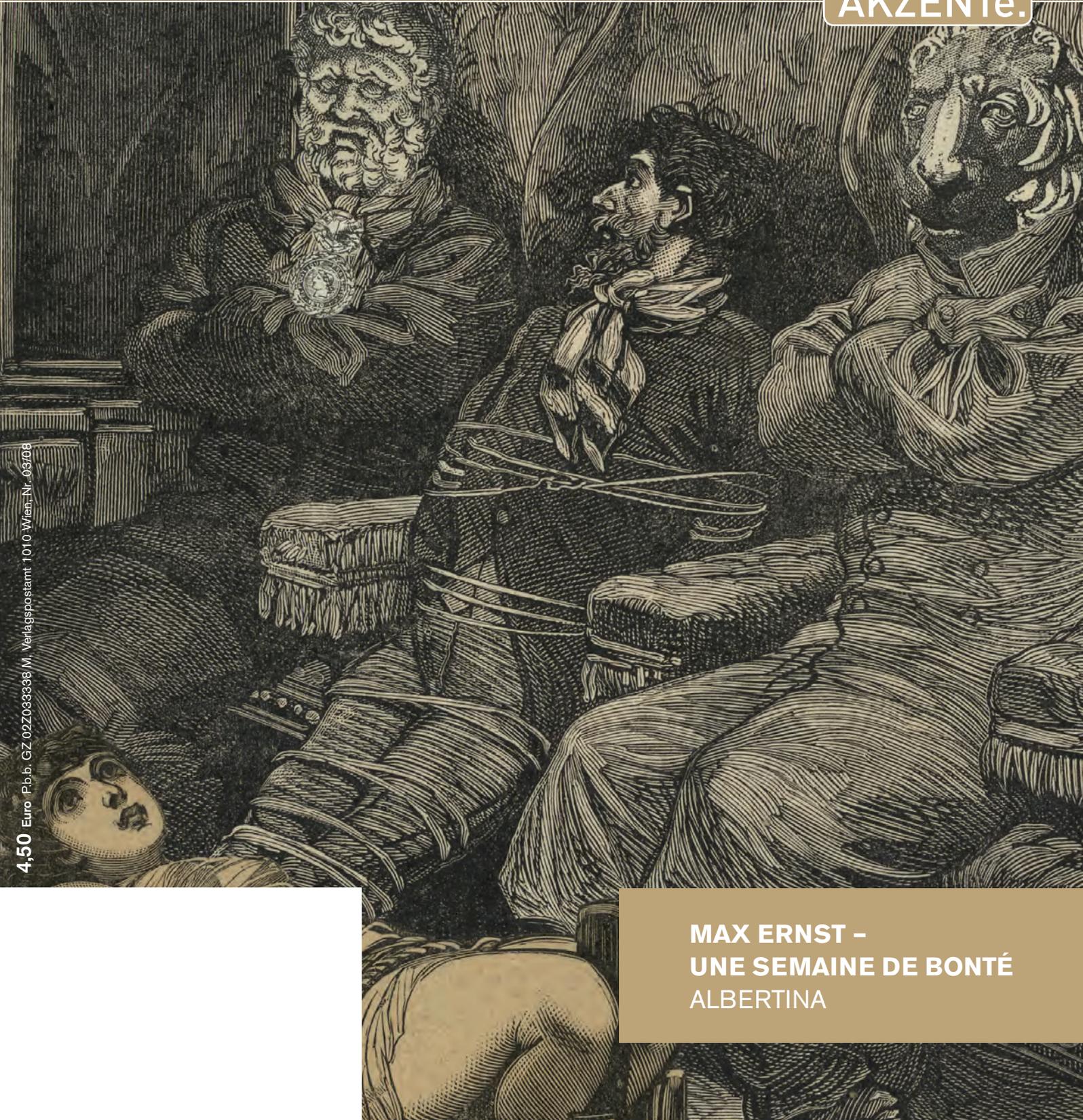
Preußenherrschaft, Blumenfeldzug,
Patriotisches Martyrium

Florian Wenninger

Die Strafprozessreform –
stark reformbedürftig!

Wolfgang Aistleitner

PLUS
AKZENTe.



**MAX ERNST –
UNE SEMAINE DE BONTÉ
ALBERTINA**



armut tut weh.

Margit Fischer

Spenden hilft.
PSK 90.175.000 BLZ 60000

volkshilfe. 
solidarität leben



 **meinespende.at**
Einfach online spenden

Bank  Austria
Creditanstalt


**WIENER
STÄDTISCHE**
VIENNA INSURANCE GROUP


urban media

Spendenzahlscheine in jeder Filiale von Post und BAWAG P.S.K.

Editorial

Der März ist der erste große Gedenkmonat des Jahres 2008: 75 Jahre seit dem legendären Rücktritt aller drei Präsidenten des Nationalrates, 70 Jahre seit dem Untergang der Ersten Republik. Wir bringen aus diesem Anlass einen historischen Schwerpunkt.

Neda Bei befasst sich in ihrem Beitrag »**Von März bis Mai 1933: Legaler Anstrich, Verfassungsbruch, Verfassungstrauma**« mit jenen dramatischen Wochen, in denen die Demokratie der ersten Republik durch den Verfassungsputsch der Regierung Dollfuß ihr Ende fand.

Mit der Konstruktion des österreichischen Geschichtsbewusstseins zum Thema März 1938 befasst sich der Beitrag »**Preußenherrschaft, Blumenfeldzug, Patriotisches Martyrium**« von **Florian Wenninger**. Sehr zutreffend kann dieser Beitrag als Vermessung eines vergangenheitspolitischen Minenfelds bezeichnet werden.

Wolfgang Fritz erinnert an **Joseph Buttinger**, der eine andere Vision von Österreichs Entwicklung nach dem Ende des Naziterrors und des Zweiten Weltkrieges hatte und sich damit nicht durchsetzte. **Alfred Elste** ist der Frage nachgegangen, was denn aus den **Nazis in Kärnten** geworden ist.

Ein anderer Schwerpunkt befasst sich diesmal mit dem **Straf- und Strafverfahrensrecht**. Am 1. Jänner ist das neue Strafprozessrecht in Kraft getreten. **Wolfgang Aistleitner** setzt sich kritisch mit der Reform auseinander. Wir werden in einem der kommenden Hefte auch einen weiteren Beitrag zum Thema bringen. Oliver Scheiber geht der Frage nach »**Was soll Strafrecht?**« und leitet damit eine Serie ein, die wir ebenfalls fortsetzen wollen.

Der Bezirksklub Hernals des BSA hat eine **Position zur kommenden Steuerreform** erarbeitet, die **Martina Romach** und **Norbert Schuh** vorstellen. Wir wollen mit diesem Beitrag ebenso wie mit den beiden Beiträgen zur Indi-



© Albertina

vidualbesteuerung bzw. zum Familiensplitting im Heft 1/2008 Anregungen für eine breite sozialdemokratische Meinungs- und Willensbildung leisten und werden mit weiteren Beiträgen zum Thema fortsetzen.

Die Bildstrecke zeigt Collagen von **Max Ernst**, die in der Albertina vom 20. Februar bis 27. April ausgestellt sind.

Max Ernst fertigte die 184 Collagen im Jahr 1933 in einem dreiwöchigen Urlaub in Italien an. Sie dienen als Druckvorlage für den surrealistischen Bilder-Roman **Une semaine de bonté**, der in fünf Büchern im Laufe des Jahres 1934 in Paris erschien. Das zugrunde liegende Bildmaterial entstammte französischer Trivilliteratur vom Ende des 19. Jahrhunderts, deren Inhalt vielfach Eifersucht, Mord und Totschlag war. Diese „Groschenromane“ waren häufig mit groben Holzschnitten illustriert, die Max Ernst als Vorlage für seine Collagen benutzte. Die deutsche Fassung des Romans erschien unter dem Titel „Die weiße Woche. Ein Bilderbuch von Güte, Liebe und Menschlichkeit“. Die Original-Collagen dieser absurd-phantasievollen Bildergeschichte wurden bis heute nur ein einziges Mal, im Jahr 1936 im Museo Nacional de Arte Moderna in Madrid, gezeigt.

Wir wünschen Vergnügen beim Lesen – und beim Schauen!



frauenhäuser  wien

05 77 22 

Wenn Liebe weh tut

SOFORTHILFE FÜR MISSHANDELTE FRAUEN.

Eğer sevgi acı veriyorsa

ŞİDDETE UĞRAYAN KADINLAR İÇİN ACİL YARDIM.

Frauen ^{MA57}
Stadt  Wien

Ako ljubav boli

HITNA POMOĆ ZA ZLOSTAVLJANE ŽENE.



© Albertina

MAX ERNST – UNE SEMAINE DE BONTÉ

Inhalt

- 6 **Von März bis Mai 1933: Legaler Anstrich, Verfassungsbruch, Verfassungstrauma**
Von Neda Bei
- 12 **MAX ERNST ALBERTINA**
- 14 **Joseph Buttinger**
Von Wolfgang Fritz
- 18 **Wie Braun in Kärnten Rot und Schwarz wurde**
Von Alfred Elste
- 21 **MAX ERNST ALBERTINA**
- 22 **Preußenherrschaft, Blumenfeldzug, Patriotisches Martyrium**
Von Florian Wenninger
- 26 **MAX ERNST ALBERTINA**
- 28 **Die Strafprozessreform – stark reformbedürftig**
Von Wolfgang Aistleitner
- 34 **Was soll Strafrecht?**
Von Oliver Scheiber
- 40 **MAX ERNST ALBERTINA**
- 42 **Tax The Rich!**
Von Martina Romauch und Norbert Schuh
- 47 **MAX ERNST ALBERTINA**
- 48 **Buchtipp**
Sachliches und Belletristisches
- 50 **Wirtschaftswachstum und Umweltschutz**
SCHLUSSWORT von Peter Rosner

IMPRESSUM Herausgeber: Gesellschaft zur Herausgabe der sozialdemokratischen Zeitschrift »Zukunft«, 1014 Wien, Löwelstraße 18. **Verlag und Anzeigenannahme:** Verlag der SPÖ GmbH, 1014 Wien, Löwelstraße 18, Tel. 01/534 27 399, Fax DW 363, manfred.lang@spoe.at **Herausgeberbeirat:** Mag. Karl Duffek, Wien (Vorsitzender), René Cuperus, Amsterdam, Mag.^a Brigitte Ederer, Wien, Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Wien, Univ.-Prof. Dr. Thomas Meyer, Bonn, Giorgio Napolitano, Rom, Dr. Werner A. Perger, Berlin, Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Schroeder, Frankfurt a. Main, Univ.-Prof. Dr. Ivan Szelényi, New Haven, Univ.-Prof. Dr. Georg Votruba, Leipzig, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ruth Wodak, Lancaster. **Chefredaktion:** Dr. Caspar Einem, Mag. Peter Walder (geschäftsführend). **Redaktion:** Mag. Georg Appl, Bernhard Bauer, Dr.ⁱⁿ Sandra Eder, Ludwig Dvorak, Mag.^a Alexandra Pernkopf, MMag.^a Julia Raptis, Dr.ⁱⁿ Barbara Rosenberg, Mag. Franz Spitaler, Mag.^a Daniela Stepp. **Art Direction:** Gábor Békési. **Druck:** Gutenberg Druck GmbH, 2700 Wiener Neustadt. **Cover:** Max Ernst, Une semaine de bonté © Albertina

Von März bis Mai 1933: Legaler Anstrich, Verfassungsbruch, Verfassungstrauma

STAATSTREICH Im Zuge einer hitzigen Geschäftsordnungsdebatte in der Nationalratssitzung vom 4. März 1933 traten alle drei Präsidenten des Nationalrates von ihren Funktionen zurück. Die Regierung Dollfuß nutzte diese Geschäftsordnungskrise als Auftakt für ihr »autoritäres Regime« und sprach von einer »Selbstausschaltung des Parlaments«. Anlässlich des 70. Jahrestages dieses Verfassungsputsches zeichnet Neda Bei die verfassungsrechtliche Dimension der Ereignisse von März bis Mai 1933 nach.

Aus heutiger verfassungsrechtlicher Sicht gilt das Vorgehen der Regierung Dollfuß ab dem 5. März 1933 als »Staatsstreich mit legalem Anstrich«, dessen juristische Technik »im österreichischen Verfassungsverständnis ein tiefes Trauma hinterlassen« hat. Dies ist jedenfalls die Meinung der Ko-Autoren eines Standardwerks zum Österreichischen Staatsrecht aus 1997, der Verfassungsjuristen Ludwig K. Adamovich, Bernd-Christian Funk und Gerhart Holzinger. Der Historiker Peter Huemer sprach 1975 in seiner wegweisenden Arbeit über »Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich« von einem »Staatsstreich auf Raten«.

Das Bild des »legalen Anstrichs« ist subtil, der Vergleich trifft. Ein Anstrich schützt oder verdeckt den eigentlichen Gegenstand; er wird in mehreren Schichten aufgetragen, die sich im Lauf der Zeit untereinander und auch mit dem angestrichenen Objekt verbinden; später ist womöglich alles nur mehr schwer ab- und aufzulösen. Das trifft für auch die Rekonstruktion der Scheinhaftigkeit und Widersprüchlichkeit austrofaschistischer Konstruktionen im Bereich des Verfassungsrechts zu.

Sowohl eine kritische Geschichtswissenschaft als auch Rechtswissenschaft oder Politologie tun sich mit der spezifisch austrofaschistisch erscheinenden Mischung aus scheinhaft punktgenauer Gesetzestreue, Spitzfindigkeit, politischer Improvisation und strategischem Irreführen, nicht leicht. Der Politologe Emmerich Tálos und der Historiker Wolfgang Neugebauer sprechen vom Austrofaschismus als einem poli-

tischen System, das durch einen »Mix einschneidender Veränderungen auf allen Ebenen« gekennzeichnet ist. Sie fordern in der erweiterten fünften Auflage ihres Standardwerks aus 2005 einen genauen Blick auf den Unterschied zwischen Legitimationsmechanismen – wie eben auch dem Recht – und der gesellschaftlich-geschichtlichen Wirklichkeit. Umgekehrt müssen auch aus verfassungsrechtlicher Sicht letztlich interdisziplinär drei Ebenen berücksichtigt werden, Rechtliches, Propaganda und Tatsächliches, um die Frage zu beantworten: Wann und wie hat die Regierung Dollfuß den Regelungszusammenhang des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929, kurz des B-VG, verlassen?

VERFASSUNGS-ÜBERLEITUNGSGESETZ 1945

Eine klare Antwort nach dem Wann hat das V-ÜG vom 1. Mai 1945, StBGL Nr. 4, über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, bereit. Es stellt auf den 5. März 1933, den Tag nach der letzten, auf der Grundlage der Bundesverfassung 1920 rechtmäßig zustande gekommenen Sitzung des Nationalrats ab. Die verfassungsrechtliche Kontinuität gilt als ab 5. März 1933 unterbrochen. Anders gesagt, ab dem 5.3. 1933 erzeugtes Verfassungsrecht gilt als nicht mehr nach den bis dahin geltenden Regeln des B-VG – kurz für das Bundes-Verfassungsgesetz – erzeugt und daher als aufgehoben. Das betrifft insbesondere die – fälschlich – so genannte »Verfassung 1934«.

Die Geschäftsordnungskrise in der Sondersitzung des Nationalrats am 4. März 1933 hätte auf der Grundlage des B-VG, den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, wohl

auf mehr als nur eine Weise verfassungskonform gelöst werden können, nachdem der dritte Präsident des Nationalrates, der Großdeutsche Sepp Straffner, erklärt hatte, sein Amt niederzulegen und seinen erhöhten Sitz verlassen, jedoch die Sitzung nicht geschlossen hatte. (Auf einem Symposium des Renner-Instituts 1983 haben sowohl Heinz Fischer als auch Peter Kostelka die verschiedenen rechtlichen Lösungsmöglichkeiten im Rückblick ausführlich erörtert; die Geschäftsordnung des Nationalrats in der 1933 geltenden Fassung hatte den Fall der Amtsniederlegung durch alle drei Präsidenten jedenfalls nicht ausdrücklich geregelt.)

»Anhaltende Zwischenrufe bis 21:55«, so die letzten Worte des stenographischen Protokolls dieser historisch gewordenen Sitzung. Nach ihrem Ende begann sofort eine innenpolitische Gesprächsdiplomatie unter Einbeziehung des Bundespräsidenten. Bundeskanzler Dollfuß fuhr nach Kärnten – der 5. März 1933 war ein Sonntag – und erklärte am Vormittag, während im Bundeskanzleramt Gespräche mit dem Bundespräsidenten fortgesetzt wurden, in einer Rede: »Wenn das Parlament sich selbst unmöglich macht, dann darf man nicht der Regierung die Schuld daran geben.«

TREFFEN IN GROSSENZERSDORF

Am Sonntagnachmittag trafen sich in Großenzersdorf beim niederösterreichischen Landeshauptmann und christlich-sozialen Klubobmann Buresch führende Politiker dieser Fraktion. Unter ihnen waren Heeresminister Carl Vaugoin und Gewerkschafter Leopold Kunschak. In seinen Erinnerungen schrieb Kunschak: »Bei dieser Besprechung einigten wir uns dahin, daß nunmehr für einige Zeit autoritär regiert werden müßte, bis es durch Verhandlungen mit der Opposition gelingt, eine Änderung sowohl der Verfassung als auch der Geschäftsordnung des Nationalrates [...] zu erzielen [...].«

Wer genau in allfälligen weiteren Konsultationen das Schlagwort von der »Selbstausschaltung des Nationalrats« prägte, ist nicht bekannt; Peter Huemer vermutet den rechtli-

chen Berater Vaugoins und Dollfuß', Robert Hecht. Wer auch immer es war – das Schlagwort tauchte jedenfalls ab 6. März 1933 in der regierungsnahen Presse auf, insbesondere in der »Reichspost« und im heimwehernen »Wiener Journal«, und kennzeichnete Regierungsposition und –propaganda der folgenden vierzehn Monate.

DIE REGIERUNGSGESETZGEBUNG SETZT EIN

Am Nachmittag des 7. März 1933 trat der Hauptausschuss des Nationalrats zusammen; u.a. trug der dritte Präsident des Nationalrates Straffner eine Möglichkeit vor, die Geschäftsordnungskrise zu beenden. Der Hauptausschuss beschloss gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Abgeordneten, sich »mit Rücksicht auf die ungeklärten parlamentarischen Verhältnisse« zu vertagen (Antrag Buresch).

Am Abend des 7. März 1933 beschloss ein Ministerrat in Anwesenheit aller Bundesminister die »Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens« bzw., wie es im ersten Satz der Verordnung hieß, der damit »verbundenen wirtschaftlichen Gefahren«.

Inhaltlich bedeutete die Verordnung die Einführung einer Vorzensur, auch wenn ihr Proponent, Justizminister Schuschnigg, versicherte, dass es sich nur »um eine Art von Vorzensur« handle, die aber »nach außen hin nicht als solche in Erscheinung treten dürfe, weil verfassungsmäßig jede Zensur ausgeschlossen sei«. Zudem wurde das Verwaltungsstrafrecht erweitert: Öffentliche Beleidigungen der Bundesregierung, von Landesregierungen und auch »einer ausländischen Regierung« wurden zusätzlich zur gerichtlichen Strafbarkeit solcher Äußerungen mit schweren Strafen bedroht (2.000 Schilling oder Arrest bis zu drei Monaten). Noch später am 7. März 1933 wies Bundespräsident Miklas ein Rücktrittsangebot von Dollfuß zurück.

KEINE VORLAGE AN DAS PARLAMENT

Der von Justizminister Schuschnigg dem Ministerrat vorgelegte Vorzensur-Verordnungsentwurf war noch auf Artikel 18 Absatz 3 B-VG gestützt, das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten. Dieses Notverordnungsrecht war einer der »Knackpunkte« der – unter Gewaltandrohung der Heimwehr eingeleiteten – Verhandlungen zur Verfassungsreform 1929 gewesen. Zwar konnte der Bundespräsident unter bestimmten Bedingungen auf Initiative der Bundesregierung Notverordnungen erlassen, musste sie jedoch – und das war 1929 der sozialdemokratische, das Notverordnungsrecht wesentlich entschärfende Verhandlungserfolg gewesen – unverzüglich dem Nationalrat vorlegen, der sie spätestens nach vier Wochen als Bundesgesetz zu beschließen oder aufzuheben hatte.

Die Bundesregierung stützte ihre Notverordnung, statt sie dem Bundespräsidenten im Wege des Artikel 18 (3) B-VG vorzulegen, nach einiger Diskussion auf die Verordnungsermächtigung nach dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz 1917 (KWEG). Diese Verordnungsermächtigung war 1920 zwar im Rahmen des Verfassungsübergangs Bestandteil der Verfassung geworden; da sie eine Ausnahme vom strengen Legalitätsprinzip des B-VG darstellte, war zu ihrer Übernahme in die Bundesverfassung eine eigene verfassungsgesetzliche Regelung notwendig. Kelsen / Fröhlich / Merkl vertraten 1922 in ihrem Kommentar zum B-VG die Meinung, dass Verordnungen nach dem KWEG nur eingeschränkt zulässig waren (so erwähnen sie, dass es für Landesregierungen unzulässig sei, solche Verordnungen zu erlassen). Eine Vorlagepflicht an den Nationalrat – analog zur in der Monarchie ausdrücklich vorgesehenen periodischen Vorlage an den Reichsrat – verneinten Kelsen / Fröhlich / Merkl jedoch; sie erwähnten die Vorlage an den Nationalrat nur als gängige Praxis, deren Unterlassen nur im Rahmen der Ministerverantwortlichkeit geltend gemacht werden könne.

Schuschnigg schrieb später über den Ministerrat am 7. März: »Von diesem Augenblick an war es klar, dass eine

grundlegende Verfassungsänderung in Aussicht stand.«

DER AUFRUF »AN ÖSTERREICHS VOLK«

Kundgemacht wurde die Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens, nicht nur als Nummer 41 im Bundesgesetzblatt, sondern zusammen mit dem Aufruf »An Österreichs Volk« in der Wiener Zeitung vom 8.3.1933. Im Aufruf war von »einer schweren Krise des Parlaments« und von »höchsten Gefahren« die Rede; das Volk »zerfleische sich« in »Parteihader und Bürgerkrieg«, die Regierung jedoch sei im Amte und »fest entschlossen, ihre Pflichten gegenüber Volk und Heimat zu erfüllen. [...] Die Bundesregierung [...] wird alle Mittel der gesetzmäßigen Autorität [...] einsetzen.«

Dem Aufruf war die Kundmachung des Bundeskanzleramtes über ein Versammlungs- und Aufmarschverbot angeschlossen. Nach der zeitgenössischen Ansicht von Ernst Karl Winter stellte diese Proklamation das entscheidende Faktum des Staatsstreiches dar; die Arbeiterzeitung schrieb zur Notverordnung: »All das ist offener Verfassungsbruch, ist die Aufhebung von staatsbürgerlichen Rechten, die durch die Verfassung gewährleistet sind, ist ein Staatsstreich der Regierung! Diese Verordnung ist der erste Schritt zum Faschismus in Österreich!«

VERBOTENE VERSAMMLUNGEN

Am 9. März berief Sepp Straffner den Nationalrat für den 15. März, 15 Uhr ein. Ebenfalls am 9. März beriefen die Sozialdemokraten über 70 Vereinssammlungen ein, die Dollfuß – nach einer Kontroverse mit Staatssekretär Fey und Widerrufen – schließlich verbot.

Im Ministerrat am Abend des 9. März 1933 kamen mögliche Verfassungsänderungen im Sinn der Regierung zur Sprache, so die Umwandlung des Bundesrates in einen Ständerat

und die Ausweitung des »Notverordnungsrechtes der Regierung« für den Fall, dass das »Parlament sich den Zeitläufen und Arbeitsanforderungen nicht gewachsen zeigen sollte«.

Die Verordnung vom 13. März 1933 betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 55 am 14.3.1933, legitimierte nachträglich das Verbot der Vereinssammlungen. Auch diese Verordnung war auf das KWEG gestützt – so wie eine ganze Reihe der rund 50 bis Ende März folgenden Regierungsverordnungen, von der Novelle des Wehrgesetzes bis zur Novelle der Gewerbeordnung. Am 13. März begann Dollfuß mit einer Propagandaoffensive im Rundfunk.

Die Regierung scheint gehofft zu haben, dass die Nationalratssitzung am 15. März 1933 durch Intervention des Bundespräsidenten zunichte würde. Otto Bauer kolportierte den Versuch, Postbeamte dazu zu verleiten, die Einladungen zur Nationalratssitzung nicht zuzustellen. Am 14. März meldete die »Neue Freie Presse«, der Bundeskanzler habe Parteienverhandlungen angekündigt; außerdem wolle die Regierung an den Bundespräsidenten einen Antrag auf Verfassungsänderung stellen. In der Nacht auf den 15. März schrieb Bundespräsident Miklas an Straffner einen Brief, d.h. er unterzeichnete einen von Dollfuß persönlich überbrachten Text (eine Unterschrift von Dollfuß unterblieb). Straffner bekam den Brief in der gleichen Nacht, gegen 2 Uhr, zugestellt. Nach der im Text zum Ausdruck kommenden Meinung sollten Lücken in der Geschäftsordnung des Nationalrats durch eine Notverordnung des Bundespräsidenten geschlossen werden.

Am Vormittag des 15. März fragte Heeresminister Vaugoin persönlich beim Bundespräsidenten nach, ob dieser, falls die Nationalratssitzung gewaltsam verhindert würde, die Bundesregierung abberufen werde. Miklas verneinte und bestellte Straffner um 12:45 zu sich (am Vormittag hatten u.a. Kunschak und die Sozialdemokraten ohne Ergebnis verhandelt).

Miklas ersuchte Straffner, die Einberufung des Nationalrats für 15 Uhr rückgängig zu machen. Straffner weigerte sich und sprach von Neuwahlen, »weil die Regierung [...] nicht die Mehrheit der Bevölkerung hinter sich habe«.

KRIMINALBEAMTE IM PARLAMENT ERSCHIENEN

Die Wiener Zeitung vom 16. März 1933 schrieb: »Da Abg. Straffner trotz des an ihn gerichteten Appells des Bundespräsidenten, seinen Schritt, den österreichischen Nationalrat zu einer Sitzung einzuberufen, nicht zurückzog, hat die Bundesregierung angesichts der Ungesetzlichkeit dieses Vorgehns die Sicherheitsbehörde angewiesen, diesen selbst nach dem Versammlungsgesetz derzeit unzulässigen Zusammentritt einer Minderheit von Abgeordneten hintanzuhalten. Eine Reihe von Kriminalbeamten war daher im Parlament erschienen. [...] Kurz nach 2 Uhr hatte sich eine Anzahl sozialdemokratischer und großdeutscher Abgeordneter eingefunden.

Später ankommende Abgeordnete dieser Parteien wurden auf die Unzulässigkeit der Abhaltung einer Sitzung hingewiesen. Unter den im Saal anwesenden Abgeordneten befand sich auch Abg. Dr. Straffner, der jedoch nicht den Präsidentenstuhl einnahm, sondern vom Rednerpult aus den Schluß der Sitzung erklärte. Da nach der vom Abg. Straffner ausgegebenen Einladung die Versammlung erst für 3 Uhr einberufen war, die Schließungserklärung des Abg. Dr. Straffner jedoch bereits vor 2 Uhr 40 Minuten erfolgte, steht außer Zweifel, daß die beabsichtigte Versammlung überhaupt nicht stattfand, vielmehr das Vorgehen des Abg. Dr. Straffner sich lediglich als Absage der von ihm geplanten Versammlung darstellt. Das von der Vereinsbehörde noch vor 3 Uhr ausgesprochene ausdrückliche Verbot ist daher bereits gegenstandslos geworden. Es kam zu keinerlei Zwischenfällen. Es herrscht vollkommene Ruhe.«

»AUFGEBOT BEWAFFNETER POLIZEIORGANE«

Am 17. März 1933 fasste der Bundesrat auf Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten und Wiener Vizebürgermeisters Emmerling eine Entschliebung (die Regierungsparteien

hatten seit 1932 keine Mehrheit mehr im Bundesrat). Der Bundesrat verwarf sich demnach dagegen, dass die Regierung »in einer Zeit wirtschaftlicher Not Verfassungsbruch um Verfassungsbruch« begehe und ihm die Regierung Dr. Dollfuß das Recht auf die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung raube; weiters, dass die Bundesregierung den Versuch unternommen habe, eine vom dritten Präsidenten einberufene Sitzung des Nationalrats durch »Aufgebot bewaffneter Polizeiorgane zu vereiteln«.

Daher forderte der Bundesrat die Aufhebung der Verordnungen und Verfügungen der Bundesregierung. »Der Vorsitzende wird beauftragt, bei dem Herrn Bundespräsidenten vorzusprechen und ihm mitzuteilen, daß die Bundesregierung des Vertrauens des Bundesrates, aber auch das Vertrauen der Landtage von Wien, Niederösterreich und Salzburg, das Vertrauen der steiermärkischen Landesregierung und damit das Vertrauen der überwältigenden Mehrheit des österreichischen Bundesvolkes nicht genießt. Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Regierung ihres Amtes zu entheben.«

Demgegenüber stellte sich die Bundesregierung noch am gleichen Tag auf den Standpunkt, nicht nur, dass diese, sondern »die Entschließungen« des Bundesrates »verfassungsrechtlich belanglos« seien, da der Bundesrat allein keine gesetzgebende Körperschaft darstelle und Misstrauensanträge nicht stellen könne. Der angerufene Bundespräsident wies den Vorwurf des Verfassungsbruches zurück: Nur wenn die Bundesregierung »bewußt und gewollt gegen ihr eigenes Rechtsbewußtsein einen Schritt unternommen hat, der der Verfassung klar und offensichtlich widerspricht«, liege ein Verfassungsbruch vor. (Diese Argumentationsfigur tauchte nach dem Mai 1933 u.a. beim Juristen Voegelin wieder auf.)

MAI 1933

Die ab 13. März 1933 einsetzende umfassende Regierungsgesetzgebung in Verordnungform hatte Anfechtungen beim Verfassungsgerichtshof provoziert. Wie im B-VG vorgesehen,

riefen Gerichte und auch der Wiener Stadtsenat als Landesregierung den Verfassungsgerichtshof in mehr als 100 Fällen zur Verordnungsprüfung an (Art. 139 Abs. 1 B-VG: »Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichts [...]«). Zudem konnte der Verfassungsgerichtshof von Amts jederzeit eine Verordnungsprüfung einleiten, wenn er die betreffende Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anwenden musste und Bedenken gegen ihre Gesetzmäßigkeit hegte.

Die Bundesregierung hatte wegen der inhaltlichen Überdehnung der Verordnungsermächtigung nach dem KWEG Anlass, Diskussionen im Verfassungsgerichtshof zu fürchten. Zwar hatte sie im Oktober 1932 im Zusammenhang mit der Haftung nach dem Zusammenbruch der Credit-Anstalt einen erfolgreichen »Versuchsballon« (P. Huemer) in Gestalt einer KWEG-Verordnung erfolgreich losgelassen und bei dieser Gelegenheit auch rechtliche Argumentationen getestet. Dennoch war die Verordnungsermächtigung nach dem KWEG als Ausnahme vom System des B-VG eng auszulegen.

Tatsächlich und rechtlich verhinderten jedoch regierungsnahen Verfassungsrichter und die Bundesregierung in einem heuchlerischen Zusammenspiel, dass der Verfassungsgerichtshof zusammentreten und über eine dieser Verordnungsanfechtungen entscheiden konnte. Insgesamt sieben Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes legten ihre Mitgliedschaft im Gerichtshof nieder; die Bundesregierung erließ am 23. Mai eine Verordnung, mit der sie eine Teilbestimmung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930 änderte. Durch die komplizierte Regelung machte es die Bundesregierung im Ergebnis unmöglich, die Anwesenheitsquoten nach dem Rücktritt auch nur eines Verfassungsrichters zu erfüllen (Verordnung der Bundesregierung vom 23. Mai 1933, betreffend Abänderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl 191).

Damit hatte sich die Bundesregierung selbst als einzige

und höchste Rechtssetzungsautorität gesetzt und legitimiert. Sie bewegte sich jenseits der rechtsstaatlichen Gewaltentrennung und konnte insbesondere von keinem anderen Organ mehr kontrolliert werden (vgl. Peter Kostelka, der in diesem Zusammenhang 1983 auf den Verfassungsgerichtshof als »negativen Gesetzgeber« hinwies).

Spätestens ab 23. Mai 1933 gab somit auch bei konservativer Betrachtung die Bundesregierung ihre Bindung an das B-VG auf. Anders gesagt, spätestens mit dem Lahmlegen oder Ausschalten des Verfassungsgerichtshofs begab sie sich mit ihrer weiteren Normsetzung in einen permanenten Verfassungsbruch, der letztlich erst durch die nationalsozialistische Machtergreifung endete und auch durch die als verfassungsändernd intendierte Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich, BGBl. Nr. 239, (»Verfassung 1934«), und das sie begleitende legitimierende Normenwerk nicht »geheilt« werden konnte.

SCHLAGWORTE ALS TOTSCHLAGWORTE

Das Schlagwort von der »Selbstausschaltung« des Nationalrats ist bis heute in einer Publizistik wirksam, die die verleugnenden und tabuisierenden Traditionen der »Koalitionsgeschichtsschreibung« (E. Tálos) aus den 60er Jahren fortsetzt. Es ist angesichts der historischen Vorgänge nicht nur unhaltbar.

Die Rede von der »Selbstausschaltung« ist ein besonders perfides Schlagwort, weil es, heute gebraucht, der Sozialdemokratie insgesamt eine Mitschuld an einem historischen Prozess zuweist, der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten zu Opfern gemacht hat. Nicht zuletzt werden dadurch auch die schmerzhaften Kontroversen innerhalb der historischen Sozialdemokratie als bedeutungslos hinweggewischt.

Erinnern möchte ich abschließend an Worte eines kritischen Juristen und zeitgenössischen Beobachters der Weimarer Verfassung, aber auch der Entwicklung in Österreich. In seinem Text »Weimar – und was dann« schrieb Otto Kirch-

heimer 1930: »Der Punkt, an dem die politische Demokratie des Bürgertums in die bürgerliche Diktatur umschlägt, ist nicht absolut bestimmbar. Da jede bürgerliche Demokratie ein Element Diktatur zwangsmäßig in sich trägt, ist es oft nur eine Frage der konkreten Zweckmäßigkeit, ob ein Regime sich äußerlich als ein demokratisches oder ein diktatorisches maskiert.« ❌

DR.^{IN} NEDA BEI

ist als Verfassungsjuristin in der Wiener Arbeiterkammer tätig. Sie ist Mitautorin des 2004 herausgegebenen Buches »Wir werden ganze Arbeit leisten – der austrofaschistische Staatsstreich 1934«

MAX ERNST – UNE SEMAINE DE BONTÉ

Die Albertina präsentiert nun erstmals seit 72 Jahren die vollständigen Original-Collagen dieser absurd-phantasievollen Bildgeschichte. Ergänzt werden die Blätter, die von der Isidore Ducasse Foundation in New York als Leihgabe zur Verfügung gestellt wurden, durch Dokumentationsmaterial. Die Ausstellung wird vom Max-Ernst-Spezialisten Prof. Dr. Werner Spies kuratiert und durch einen umfangreichen Katalog dokumentiert, der die Collagen erstmals farbig reproduziert.

ALBERTINA Pfeilerhalle
Albertinaplatz 1, 1010 Wien
20.2.2008 – 27.4.2008
tägl. 10 – 18 Uhr, Mi 10 – 21 Uhr



le lion de belfroid 34

max ernst

Joseph Buttinger, der Obmann der Revolutionären Sozialisten

EIN WICHTIGER MANN 2008 ist ein weiteres Jahr wichtiger runder Jahrestage. Beim Blick in die Geschichte lohnt immer auch ein Blick in die jeweilige Vorgeschichte. Und es lohnt, das Leben und Wirken auch jener Menschen näher zu betrachten, deren Tun nicht geschichtsbestimmend geworden ist. Einer davon war Joseph Buttinger.

Unterbelichtet ist im Gedächtnis unserer Landsleute das Bild jener Jahre von 1934 bis 1938, in welchen Österreichs konservative Eliten mit fragwürdigem Erfolg Faschismus spielten; breit aufgearbeitet konnten sie nicht werden, weil diese Eliten 1945 ja wieder »da« waren und somit weiterhin reichlichen Anteil an der Bildung des öffentlichen Bewusstseins hatten; weit reichlicheren, als ihnen nach ihrem Anteil an der Bevölkerung zugekommen wäre.

Nicht viel hört man auch vom sozialdemokratischen Widerstand in dieser Zeit. Dabei gab es doch mit den Revolutionären Sozialisten eine recht respektable Widerstandsorganisation, und mit ihrem Führer, Joseph Buttinger, auch einen bedeutenden Kopf an ihrer Spitze. Er teilte mit so vielen anderen das Schicksal, dass im Mai 1945 von den dann politisch zum Zug Gekommenen begreiflicherweise niemand auf ihn neugierig war. Hätte er doch nur das Glück der zur rechten Zeit am rechten Ort Befindlichen mit seiner Anwesenheit gestört. Buttinger hatte nicht die Hartnäckigkeit, mit der sich Bruno Kreisky, einer seiner Mitarbeiter bei den Revolutionären Sozialisten, seinen Platz in der österreichischen Politik erstritt. Er zog sich schmolend in sein amerikanisches Refugium zurück und man hat nachher nicht mehr allzu viel von ihm gehört. Weil er aber ein wichtiger Mann in unserer Geschichte war, mag es reizvoll sein, sich seiner zu erinnern:

EIN WICHTIGER MANN UNSERER GESCHICHTE

Joseph Buttinger wurde am 30. April 1906 in dem oberbayerischen Dorf Reichersbeuern nahe Bad Tölz geboren.¹ Sein Vater war ein aus dem Innviertel zugewanderter Gelegenheitsarbeiter, die Mutter eine bei ihrer Eheschließung erst

sechzehnjährige Bauernmagd, die ein Kind mit in die Ehe brachte.

Buttingers erste Erinnerungen gelten den Wanderungen der Familie von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz. Eingeschult wurde er in Augsburg, wo beide Eltern in einer Fabrik arbeiteten, einen längeren Aufenthalt fand man im Ruhrgebiet, da war der Vater Bergmann. 1915 wurde der Vater zum österreichischen Militär eingezogen, Frau und Kinder gingen in seine Heimat, die Ortschaft Waldzell bei Ried im Innkreis. Der Vater wurde an der italienischen Front schwer verletzt und in das Linzer Militärspital verbracht, wo man ihn verhungern ließ. Der monatliche Unterhaltsbeitrag des Staates für die Seinen reichte nur für eine Woche. Im Winter, wenn es bei den Bauern keine Beschäftigung gab, mussten Frau und Kinder von Hof zu Hof ziehen und ans Bettelfenster klopfen.

Dreizehnjährig verdingte sich Buttinger als Bauernknecht, zwei Jahre später fand er Beschäftigung als Glasarbeiter in der Industrieansiedlung Schneegattern, wo er sich der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung anschloss. Er trat, wie er später schreiben sollte, sofort der sozialistischen Jugendgruppe bei, wurde Subkassierer für dreizehn Mitglieder, nach drei Monaten Schriftführer und nach einem halbe Jahr Obmann.

Von der sozialistischen Presse angefeuert, nahm er mit blindem Eifer an dem »Kulturstreben des Proletariats« als Turner, Arbeitersänger, »Naturfreund«, Volkstänzer, sozialistischer Theaterspieler und entschiedener Antialkoholiker teil. Er legte sich eine Zahnbürste zu und entlieh sich aus der Arbeiterbibliothek sein erstes regelrechtes Buch: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates von Friedrich Engels.

1) Zu Buttingers Werdegang s. Buttinger, Joseph: Am Beispiel Österreichs. Köln 1953. Weiters sei auf den Buttinger-Artikel in Wikipedia verwiesen, der auch ein ausführliches Literaturverzeichnis enthält.

2) Buttinger. S. 449.

Prinzipiell wechselte er von nun an einmal in der Woche sein Hemd.²

SOZIALDEMOKRATISCHE KARRIERE

Die Partei hatte an dem begabten Proleten ihre Freude. Im Jahr 1926 machte sie ihn zum Hortleiter der sozialdemokratischen Jugendorganisation Kinderfreunde in St. Veit an der Glan und vier Jahre später Parteisekretär in diesem Bezirk.

Nach den Februarereignissen des Jahres 1934 nahm Buttinger gemeinsam mit Joseph Podlipnig, dem Redakteur der Kärntner Parteizeitung, die illegale Tätigkeit in Kärnten auf. Am 13. Mai verhaftete man ihn. Nach drei Monaten Arrest hatte er die Wahl zwischen Ausreise binnen 24 Stunden oder Anhaltelager Wöllersdorf.

Er ging nach Wien, wo er sich zunächst der von Leopold und Ilse Kulcsar geleiteten Gruppe Funke anschloss. Die Kulcsars waren 1927 aus ihrer Partei ausgeschlossene Kommunisten, welche die Kunst der Konspiration in den sozialdemokratischen Widerstand brachten.

Noch im selben Jahr berief man ihn in das Zentralkomitee der durch den Segen des in Brünn exilierten Parteigranden Otto Bauer und der ihm zur Verfügung stehenden Finanzquellen geadelten Organisation der Revolutionären Sozialisten (RS), wo er die Funktion des Verbindungsmannes zu den Bundesländern innehatte. Schon Anfang 1935 wurde er, nach Verhaftung seines Vorgängers Karl Hans Sailer, Obmann.

Hatte man unter den Sozialdemokraten zunächst noch gehofft, das autoritäre Regime werde bald zusammenbrechen, so musste man sich nun mit der Tatsache vertraut machen, dass es die Bevölkerung widerstandslos hinnahm. Man ging nun von der kurzen zur langen Perspektive über und Buttinger, der sich als Widerstandskämpfer Gustav Richter nannte, wandte, in enger Zusammenarbeit mit dem ebenfalls in das ZK berufenen Podlipnig, das in der Gruppe Funke Gelernte auf die RS an.

Was taten die RS-ler? Sie verbreiteten die in Brünn geschriebene illegale Arbeiter-Zeitung und selbst verfasste Periodika und Broschüren, sie bemühten sich, den Angehörigen der Verhafteten Unterstützung zukommen zu lassen, und sorgten durch Schmieraktionen und dergleichen dafür, dass die Arbeitersache nicht in Vergessen geriet.

Damals hatte er auch das Glück, Muriel Gardiner kennenzulernen. Die amerikanische Millionärstochter war nach Wien gekommen, um sich von Freud analysieren zu lassen, und stellte, selbst überzeugte Sozialistin, ihre Zweitwohnung in der Lammgasse im achten Bezirk und ihr Wochenendhaus in Sulz im Wienerwald den RS-lern zur Verfügung. Bald wurde aus ihrer Bekanntschaft mit deren Chef ein Bund fürs Leben.

Buttinger, der sich mehr und mehr zu einem eminenten theoretischen Kopf entwickelte, war in der Lage, Wesentliches zum ideologischen Unterbau der Organisation beizutragen. Im Einvernehmen mit den beiden großen Alten, Friedrich Adler und Otto Bauer, richtete er die RS auf eine streng marxistische Linie aus. Man erwartete also einen Umsturz und versprach sich von ihm die Aufrichtung des Sozialismus, und das Hand in Hand mit den deutschen Genossen.

EINE MINDERHEIT

Es war nur eine Minderheit des österreichischen Proletariats, das dieser Linie folgte. Die Reformisten zogen sich gleich ihrem Führer Karl Renner gänzlich aus der Politik zurück. Hingegen zeigten die Gewerkschaften die Neigung, mit dem Regime halblegal zusammenzuarbeiten, eine Tendenz, die sich verstärkte, als Kanzler Schuschnigg, im Würgegriff Hitlers, selbst mit dem Gedanken zu spielen begann, der Arbeiterschaft so halb die Hand zu reichen.

Von den Radikaleren wandten sich die weniger Linken den Nationalsozialisten zu. Die Linken aber gingen zu den Kommunisten, denen nach dem 12. Februar radikale junge Arbeiter in großer Zahl zuströmten. Sie propagierten öster-

reichische Nation und Zusammenarbeit aller Klassen gegen den Faschismus.

RS IM EXIL

Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen im März 1938 bemühten sich Buttinger und Gardiner darum, die Weggefährten außer Landes und damit in Sicherheit zu bringen. Muriel versorgte unter Einsatz ihres Lebens zahlreiche Verfolgte mit Geld, Bürgschaften und falschen Pässen.

Sie selber gingen nach Brüssel, wo Friedrich Adler lebte und sich mittlerweile auch Otto Bauer aufhielt. Man einigte sich darauf, die Revolutionären Sozialisten mit dem Auslandsbüro der Österreichischen Sozialdemokraten unter dem Namen Auslandsvertretung der österreichischen Sozialisten zusammenzulegen. Obmann der neuen Organisation wurde Buttinger.

In der Brüssler Deklaration legten sie ihre Exilpolitik bis Kriegsende fest. Die im Manifest definierte Exilarbeit orientierte sich nicht am Widerstand gegen Hitler und der Wiederaufrichtung unserer Republik, sondern allein am Ziel, den vereinten deutschen und österreichischen Sozialisten vor Ort den Rücken freizuhalten um nach dem Sturz Hitlers die beiden Länder revolutionär umzugestalten. Man verweigerte die Zusammenarbeit mit anderen Exilgruppierungen und der Zusammenarbeit mit den Gastländern, was die Sozialisten innerhalb der Emigration isolierte und auch Unmut in die eigenen Reihen trug.

Die Wahrscheinlichkeit, dass kampffenschlossene Arbeiter 1945 das Heft in die Hand bekommen würden, war von Anfang an gering und wurde im Kriegsverlauf immer geringer. Schon 1942 entschied sich daher Buttinger, der nicht klein beigeben wollte, der Politik gänzlich zu entsagen. Buttinger ging schon im Jahre 1939 in das Heimatland seiner Frau, absolvierte dort ein Universitätsstudium und nahm sich auch sehr um die sozialdemokratischen Flüchtlinge an.

Über Buttingers Rolle im Exil gibt sein Briefwechsel mit dem in Claremont in Kalifornien exilierten Hugo Breitner Aufschluss. Schon am 19. Dezember 1939 wendet er sich brieflich an ihn. Es kommt ihm darauf an, Breitner auf die Linie der Auslandsvertretung – keine Berührung mit nichtsozialistischen österreichischen Emigranten – festzulegen, womit er gerade zurecht kommt, weil Ernst Karl Winter, ein Mann, der sich schon in der austrofaschistischen Zeit bemüht hatte, zwischen Regime und Arbeitern zu vermitteln, versucht hat, ihn für eine Zusammenarbeit mit konservativen österreichischen Patrioten zu gewinnen.³ Das wäre auch nahe liegend, denn wie weit Breitner von Buttingers Ideologie entfernt ist zeigt, dass er ihm schon Anfang 1940 Vorschläge macht, wie Österreich nach dem Ende Hitlerdeutschlands wieder als selbständiger Staat aufgebaut werden kann. Aber Breitner beugt sich der Parteidisziplin.

SCHWERER GEWISSENSKONFLIKT

In einen schweren Gewissenskonflikt gerät er erst, als Buttinger die Verurteilung des Heinrich Allina von ihm verlangt, der in London Verbindung mit Emigranten anderer Couleur aufgenommen hat und überhaupt an dem prodeutschen Kurs der Sozialdemokraten zweifelt. Allina ist Breitner ein Gefährte aus Jugendtagen, mit dem gemeinsam er schon, Anfang des Jahrhunderts, die Bankbeamtengewerkschaft gegründet hat. In einem Artikel über diese Auseinandersetzung in einer englischen Emigrantenzeitschrift pickt man aus der brieflichen Stellungnahme Breitners nur die Stellen heraus, die man als Verurteilung Allinas auffassen könnte, nicht jene, in denen Breitner darauf hinweist, dass Allina, der auch im KZ war, eine völlig lautere Persönlichkeit ist.

Wo indes die politische Linie nicht in Frage steht, tut Buttinger was er kann, um zu helfen. Er bringt auch, auf Bitten Breitners, den Arbeiterbank-Präsidenten Jacques Freundlich in die USA.⁴ Bei Robert Danneberg, Breitners bestem Freund und einst engstem Mitarbeiter bei der Errichtung des Roten Wien, ist allerdings ist alle Mühe vergebens.⁵

- 3) Fritz, Wolfgang: Der Kopf des Asiaten Breitner. Wien 2000. S 429 f.
- 4) Fritz, Wolfgang: Jacques Freundlich, 1874 – 1951. In: Zwischenwelt. 24. Jg. H. 1-2, Wien: Oktober 2007.
- 5) Fritz 2000. 430ff.

Nach dem Krieg veröffentlicht Buttinger mit »Am Beispiel Österreichs« ein gallbitteres Buch über den sozialdemokratischen Widerstand in den Jahren 1934 bis 1938, wobei er auch persönliche Untergriffe gegen seinerzeitige Mitarbeiter und Konkurrenten nicht vermeidet. Das Buch hat wenig zu seiner Beliebtheit in der österreichischen Sozialdemokratie beigetragen. Über das neue Österreich, das einerseits ganz nach den Vorstellungen der Kommunisten zur Nation heranwächst, und in dem, ganz nach den Vorstellungen Renners der Reformismus blüht und gedeiht, hat sich Buttinger nicht mehr geäußert.

EUROPADIREKTOR DES IRC

Von 1945 bis 1947 war er als Europadirektor des *International Rescue Committee* (IRC) in Paris und Genf tätig. Das noch heute aktive Committee wurde 1933 auf Empfehlung Albert Einsteins gegründet, um den ersten Naziopfern zu helfen und tat dies dann auch für jene deutschsprachigen Künstler, Gelehrten und Politiker, die in Vichy-Frankreich in die Falle geraten waren.

Im Zuge des Vietnamkrieges der USA, wo IRC ebenfalls seit 1954 tätig war, unternahm Buttinger mehrere Studienreisen in dieses Land und etablierte durch zahlreiche Publikationen seinen Ruf als Ostasienexperte. Nebenbei baute er eine zirka 50.000 Bände umfassende sozialpolitische Studienbibliothek (»Joseph-Buttinger-Sammlung«) auf, die aufgrund einer letztwilligen Verfügung im Jahr 1971 mit Masse an die Universitätsbibliothek Klagenfurt kam. Seine über Südostasien gesammelte Literatur befindet sich als Vietnam-Studienbibliothek an der Harvard University (USA).

Muriel Gardiners Wiener Erlebnissen wurden durch ein Werk der amerikanischen Dramatikerin Lillian Hellman, den 1973 veröffentlichten Memoirenband »Pentimento«, dessen berühmtestes Kapitel »Julia«, der sich mit Muriels auseinandersetzt, erfolgreich mit Jane Fonda und Vanessa Redgrave verfilmt wurde, weithin bekannt.

Erst 1983, im Alter von 82 Jahren, veröffentlichte sie selbst unter dem Titel Code Name »Mary« den Bericht über ihre Wiener Jahre 1926-1938 in englischer Sprache (eine deutsche (1978) und eine französische Fassung (1981) waren vorausgegangen

Bruno Kreisky, der in der Untergrundphase selbst Revolutionärer Sozialist gewesen und dabei in die Fänge der austrofaschistischen Justiz geraten war, bezeichnete Buttinger anlässlich einer Nachkriegs-Ehrung als Helden, der es, wenn er nach Österreich zurückgekehrt wäre, wahrscheinlich zum Bundeskanzler gebracht hätte. Wahrscheinlicher ist, dass er wie seine beiden großen Mentoren Bauer und Adler mehr ein Denker als ein Politiker war.

Muriel Gardiner Buttinger verstarb im Februar 1985 in Pennington, New Jersey, Joseph Buttinger am 4. März 1992 in New York City. ✕

DR. WOLFGANG FRITZ

ist Autor mehrerer Bücher über Persönlichkeiten der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Wie Braun in Kärnten Rot und Schwarz wurde

KÄRNTEN 2008 gedenken wir der ersten Gründung der Republik Österreich 1918 und ihres Untergangs 1938. Geschichte ist ein fortgesetzter Prozess ohne Löcher oder Unterbrechungen. Daher leben auch die Überlebenden weiter und setzt sich das Denken fort, es sei denn, es gelingt, eine neue Kultur zu verankern. A. Elste bietet hier eine Analyse zur umstrittenen Frage: Was wurde nach dem Krieg in Kärnten aus den alten Nazis?

Erwin Ringel, einer der profiliertesten Psychotherapeuten Österreichs, schrieb 1988 in einem Essay zum ideologischen Ungeist: »In Kärnten (...) ist es so, dass man teilweise (...) den Nationalsozialismus gar nicht verdrängt, sondern bis zum heutigen Tage sich forsch, frei und fröhlich unter dem Motto: ›Wenn alle untreu werden, so bleiben wir doch treu‹ zum Nationalsozialismus bekennt.« Würden wir Ringels psychoanalytisch motivierten Befund auf die Gesamtheit der Kärntner Bevölkerung übertragen, ergäbe dies eine falsche Optik.

Das Vorurteil vom »braunen Süden« am Fuße der Karawanken stimmt – zumindest statistisch gesehen – nicht. 1946 waren 46.753 der rund 500.000 Kärntner NSDAP-Mitglieder. Mit einer Registrierungsrate von 8,7 Prozent erwiesen sich die Kärntner damit zwar stärker vom Nationalsozialismus angezogen als Burgenländer (2,6 Prozent) und Salzburger (6,2 Prozent), blieben aber deutlich resistenter als etwa Wiener (20,2 Prozent) und Steirer (17,3 Prozent). Die Zahlen erklären zwar manches, verdecken jedoch die tatsächliche Verwobenheit im NS-System.

ENTNAZIFIZIERUNG

Trotz verschiedener Maßnahmen – die Entnazifizierung blieb vorerst Sache der britischen Besatzer – verlief die politische Säuberung in Kärnten »zurückhaltend«, was, so der kommunistische Vorwurf, zu einer »elastischen Absetzbewegung der besonders Schuldbewussten in das mildere Klima des Westens und Südens« führte. Die Entnazifizierungsstatistik erfasste im Jahre 1947 in Kärnten 3.595 belastete und 40.223 minderbelastete Nationalsozialisten. Insgesamt wurden von 1946 bis 1949 vor dem Volksgericht Graz, Senat Klagenfurt, 2.934 Verfahren im Sinne der Entnazifizierungsgesetze verhandelt. Die-

se zahlenmäßige Gegenüberstellung spricht für sich.

Im Vergleich zu den anderen Bundesländern wurde die Entnazifizierung in Kärnten weit weniger rigoros praktiziert, Prozesse unter politischer Einflussnahme verschleppt, Anklagen fallengelassen. Der organisatorische Kopf der Slowenendeportation, Alois Maier-Kaibitsch, wurde zwar zu lebenslänglicher Haft verurteilt, der Vollzug der verhängten Strafe unterblieb jedoch aus Krankheitsgründen. Der Klagenfurter Cafétier Ernst Lerch, Adjutant des Massenmörders im polnischen Lublin Odilo Globočnik, stand wegen Judenerschießungen in Polen erst 1972 vor Gericht, ehe SPÖ-Justizminister Christian Broda das Verfahren einstellen ließ.

Nach neun Monaten Haft war der Juli-Putschist, »Blutordensträger« und hochrangige NSDAP-Funktionär Reinhold Huber wieder auf freien Fuß und machte über den VdU in der FPÖ Karriere. Huber war eine jener Galionsfiguren, die den friktionslosen Übergang des abtrünnigen Kärntner Landesverbandes vom VdU über die lediglich namentliche Zwischenstation »Freiheitspartei Kärnten« zur FPÖ steuerten. Im Falle der Abwehrkampfkone und »unabhängigen« Landeshauptmann-Kandidaten 1949, Hans Steinacher, der für sich den Anspruch erhob, »dem Führer getreu gedient zu haben«, zog die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift zurück. 1970 erkannte SPÖ-Landeshauptmann Hans Sima dem Abwehrkämpfer eine außerordentliche Pension des Landes zu.

PERSILSCHEINE

Während in den Jahren 1945 und danach nach außen hin SPÖ und ÖVP politisches Hygiene-Bewusstsein vorgaben und die »strikte Reinigung von NS-Elementen« propagierten, warben die Parteistrategen gleichzeitig unverhohlen um

die Gunst der »Mitläufer«, jener Gruppe, die auch als »Karristen« oder »Willensschwache« etikettiert wurden, die aber keine individuelle Schuld an Verbrechen des NS-Regimes auf sich geladen hatten.

Bereits im Juni 1945 ließ der spätere SPÖ-Landeshauptmann Ferdinand Wedenig mit moderaten Tönen gegenüber den »Gegnern von gestern« aufhorchen. Als Organisationsreferent wollte er einen schlagkräftigen Parteiapparat aufziehen, relevante Lenkungspositionen im Land besetzen und tadelte dabei die britische Militärregierung: sie bereite Schwierigkeiten, ehemalige Nationalsozialisten zu ordentlichen Mitgliedern der SPÖ zu machen. Noch 1945 führte die SPÖ neben der »ausübenden« eine »unterstützende Mitgliedschaft« ein, die den registrierten Nationalsozialisten vorbehalten blieb. Die Parteisekretariate hatten alle Hände voll zu tun, um ehemaligen NS-Mitgliedern Leumundszeugnisse, in der Praxis als »Persilscheine« apostrophiert, zu beschaffen.

Säuberung und Rehabilitierung verschmolzen auf diese Weise miteinander, bis schließlich die Rehabilitierung zum dominierenden Faktor wurde. Die Bevölkerung wusste die Konzilianz zu nützen: So war es Sitte, Spenden an Fraktionen mit der Bitte zu versehen, für belastete Verwandte zu intervenieren. Die ÖVP buchte 8.000 Fälle auf ihr Erfolgskonto, die SPÖ brachte es auf 6.000 Interventionen. Aus historischer Perspektive zeigt sich, dass die Nachkriegsparteien SPÖ und ÖVP »kein Kreuz mit dem Hakenkreuz« hatten.

HAUSNAZI

Mit dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft ging in Kärnten kein Elitewechsel einher. In etlichen Gemeinden behielten die von den Nationalsozialisten eingesetzten Bürgermeister ihr Amt. An Schlüsselpositionen der Kammern saßen weiterhin »Ehemalige«: Ferdinand Wedenig legte gegen die Bestellung des ÖVP-Mannes Robert Rapatz zum Handelskammer-Präsidenten sein Veto ein, initiierte eine sozialistische Anfrage im Parlament und nahm den »Hausnazi der ÖVP« – so das SPÖ-Organ »Neue Zeit« – verbal unter Beschuss.

Nicht ohne Makel war auch die SPÖ. Julius Lukas (der Jüngere) schied aus seinem Amt als Arbeiterkammerpräsident aus, als seine NSDAP-Mitgliedschaft publik wurde. Selbst SPÖ-Landeshauptmann Hans Piesch war definitiv Mitglied des NS-Lehrerbundes gewesen. Vor allem mit Blick auf das Kärntner Schulwesen vertrat er den Standpunkt, dass nur jene im Dienst belassen werden sollten, deren politische Haltung einwandfrei geklärt werden könne. Piesch wörtlich: »Wir werden in dieser Frage auch nicht härter sein, als es ehemals die Nazi selbst gewesen sind. (...) Es ist erschütternd, mit welchem Fleiß und mit welcher Genauigkeit ein großer Teil der Kärntner Lehrerschaft den Nazi-Fragebogen vom März 1938 ausgefüllt hat.«

Der Villacher Lehrer war Mitglied jener österreichischen Delegation, die 1947 in London über den Staatsvertrag verhandelte. Dort kam es zum Eklat, als ihm von jugoslawischer Seite vorgeworfen wurde, Kollaborateur des NS-Regimes gewesen zu sein: In seiner Funktion als Kreisbeauftragter des NS-Lehrerbundes habe er sich bei der im Krieg befohlenen und von der Lehrerschaft zu beaufsichtigenden Altmaterialiensammlung hervorgetan. Piesch trat daraufhin im März 1947 zurück; in seinem Demissionsschreiben notierte er: »Ich versichere auf Ehre und Gewissen, und alle, die mich kennen, werden mir das bestätigen, dass ich niemals und unter keinen Umständen für den Nationalsozialismus gearbeitet habe und stets sein Gegner war. Um meine Existenz behaupten zu können, musste ich als Lehrer die an mich ergangenen Aufträge formell erfüllen. Dies wird mir heute vorgeworfen.«

NAZIROTE

Die SPÖ Kärnten verabschiedete sich früh von ihren Dogmen und wurde zur »Catch-all-Party«. Es galt, Schlüsselfunktionen Rot zu besetzen, bürokratische Bastionen zu erobern und zu halten. Die SPÖ bot ehemaligen Nationalsozialisten eine neue politische Heimat. Was Braun war, mutierte zu Rot. Mit Pathos erklärte Ferdinand Wedenig rückblickend: »Die Sozialisten hatten den Mut, die Verfolgung der Nationalsozialisten durch die Besatzungsmacht zu verhindern. Der Erfolg

war die Verbreiterung der demokratischen Basis.« Für den Weltanschauungsprokuristen der SPÖ Kärnten, Josef Maderner, mussten Hitlergegner in SPÖ-Reihen vorsichtig lavieren, »um die neuen Mitglieder und Mitarbeiter nicht gegen sich einzunehmen oder vor den Kopf zu stoßen«.

Überhaupt gehörte in der politischen Szene des Landes noch lange nach 1945 persönlicher Mut dazu, sich als Antifaschist zu deklarieren. Noch 1975 waren vier der 20 SP-Abgeordneten des Landtages ehemalige NS-Mitglieder. Hans Schober, ehemals Landesrat der SPÖ, wusste warum: »In Kärnten sind eben die Roten andere Rote, und die Nazi sind eher Nazirote als Nazischwarze.«

Nicht zuletzt aus Angst vor der vierten Partei öffnete sich auch die Kärntner Volkspartei nach »rechts«: In Stabsstellen, auf Kandidatenlisten und in öffentlichen Funktionen rückten »Ehemalige« nach. Alois Michner, Parteiführer der frühen NS-Bewegung und Landtagsabgeordneter der NS-Partei von 1921–1928, kam als Sekretär des ÖVP-Landtagsklubs zum Zug. Mit Moritz Czeitschner wurde ebenfalls ein früherer NS-Landtagsabgeordneter zum VP-Landesparteitag 1950 delegiert. Die Kandidatur der Abwehrkampfkönigin Hans Steinacher für den Nationalrat bzw. die 1953 erfolgte Landtags-Kandidatur des ersten SS-Sturmbannführers der NSDAP Kärnten nach dem Parteiverbot im Jahre 1933 und Steinacher Intimus, Karl Fritz, waren ein deutlicher Fingerzeig in Richtung »Ehemalige«.

Auch der zeitweilige provisorische Landesrat und von der ÖVP nominierte Landeshauptmannstellvertreter Hans Amschl war Parteimitglied gewesen. Der rehabilitierte Staatsanwalt übte bei Strafanträgen gegen Nationalsozialisten in seinem Zuständigkeitsbereich rituelle Nachsicht. Selbst in der politischen Biographie des ersten ÖVP-Landesparteiobmannes Hermann Gruber gibt es einen dunklen Fleck: Im Oktober 1939 hatte der Landwirt den Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt. Dieser wurde nicht aus politischen Motiven abgelehnt (»Gruber betätigte sich fleißig in

der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt«, heißt es lobend in einem Bericht des Kreisgerichtes Klagenfurt der NSDAP), sondern wegen seiner »starken kirchlichen Bindung«.

BLUTORDEN

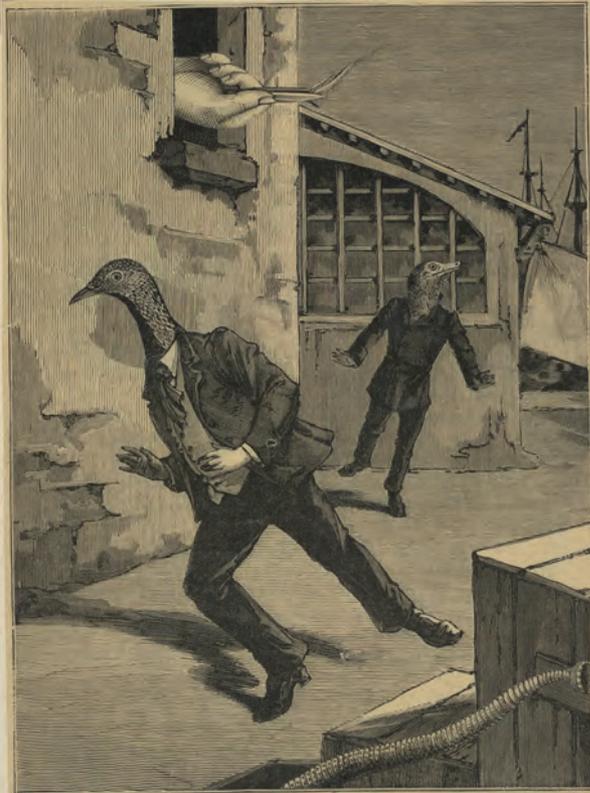
Als Sammelbecken »waschechter Nationalsozialisten, die nichts gelernt und nichts vergessen haben«, als Partei der »Unzufriedenen, Richtungslosen, unklaren Idealisten, sturen Vertreter von Besitzinteressen, Reformunwilligen und Reaktionären« – ätzte die sozialistische »Neue Zeit« – formierte sich 1949 der »Verband der Unabhängigen« (VdU; Keimzelle der späteren FPÖ). Das Odium, als Nazipartei zu gelten, konnte nur schwer widerlegt werden, wenn es auch für Rot und Schwarz damals die einfachste Form der Vergangenheitsbewältigung war, den VdU sarkastisch als »Partei der Ehemaligen«, als »Partei der Unbelehrbaren« zu punzieren, um auf diese Weise von personellen Restbeständen der NSDAP in den eigenen Parteireihen abzulenken.

Erster Obmann in Kärnten war der promovierte Landwirt Robert Scheuch, der sich laut einer Beurteilung der NSDAP-Gauleitung »in der Verbotszeit große Verdienste um die NS-Bewegung erworben hatte« und später für die FPÖ im Nationalrat saß. Auch andere Protagonisten rekrutierten sich aus NS-Organisationen und machten Karriere: SS-Mann Hubert Knaus (FP-Klubobmann, Landesrat und Finanzreferent der Bundes-FPÖ), Otto Scrinzi (Landtagsabgeordneter) und der führende Kopf des Dritten Lagers, Reinhold Huber. Der Juli-Putsch-Aktivist, NSDAP-Ortsgruppenleiter von Sirnitz und Landesbauernführer des Reichsnährstandes erhielt 1984 von SPÖ-Landeshauptmann Leopold Wagner das »Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Kärnten«. »Den Blutorden der Nazis«, monierte ein politischer Kommentator, »hatte er schon«. ❌

PROF. MAG. DR. ALFRED ELSTE

arbeitet seit Jahren an der Erhellung jener Spuren und Betroffenheiten, die der Nationalsozialismus in Kärnten hinterlassen hat.

MAX ERNST – UNE SEMAINE DE BONTÉ



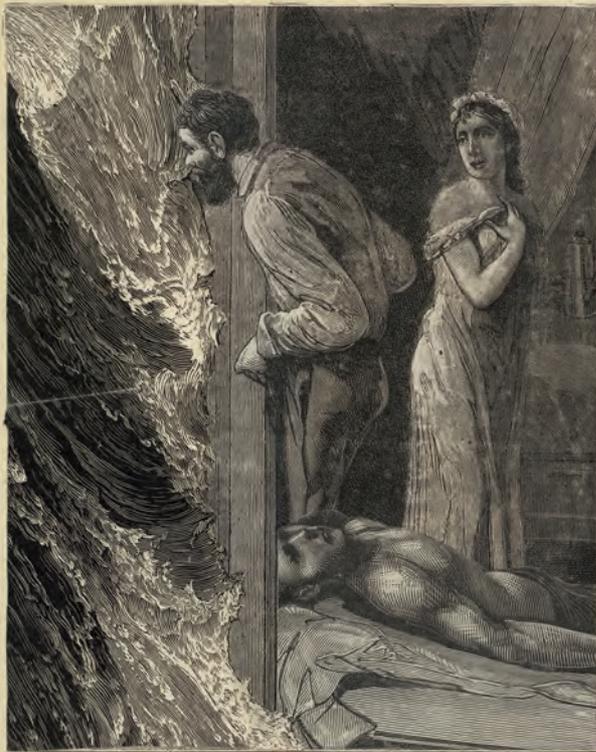
oeuvre 7

max ernst



l'eau 7

max ernst



l'eau 16

max ernst



le monde belfort 13

max ernst

Preußenherrschaft, Blumenfeldzug, Patriotisches Martyrium

GEDENKJAHR 2008 rückt einmal mehr der »Anschluss« Österreichs vor 70 Jahren in den Blickpunkt. Florian Wenninger widmet sich in seinem Beitrag der Rolle des März 1938 im Bewusstsein Österreichs seit 1945 und der Vermessung eines »vergangenheitspolitischen Minenfelds«.

Die Widersprüchlichkeiten im Umgang mit dem »Anschluss« dürfen als Beispiel par excellence dafür gelten, wie eng Geschichte und Identität miteinander verbunden sind. So hing die Art und Weise, in der dieses Phänomen Eingang ins Bewusstsein der österreichischen Bevölkerung fand, keineswegs nur davon ab, ob man dereinst selbst heim ins Reich gewollt hatte oder nicht. Die Konfrontation mit dem »Anschluss« beinhaltete im Gegenteil eine ganze Reihe von Fragestellungen, die auf mehreren Ebenen zentral für das Selbstverständnis der Zweiten Republik und ihrer BürgerInnen waren – daran zu rühren war (und ist) entsprechend heikel.

AUF DER SUCHE NACH DER NATION

Wer die Forderung nach einer »Wiederherstellung« Österreichs erhob, konterkarierte damit den deutschnationalen Konsens der Ersten Republik. Alle drei großen politischen Lager hatten nach 1918 – freilich aus unterschiedlichen Motiven – eine Vereinigung Österreichs mit Deutschland befürwortet. Mit der schrittweisen Errichtung der Diktatur 1933/34 scherte das christlichsoziale Lager aus und trat aus naheliegenden Gründen für einen eigenständigen Staat Österreich ein – schließlich hätte ein Anschluss nunmehr einen dauernden Machtverlust bedeutet.

Auch die Sozialdemokratie verspürte wenig Lust sich, wie es Otto Bauer formulierte, mit dem »Zuchthaus Hitlers« zu vereinigen und nahm daher aus pragmatischen Überlegungen von ihrer Anschlussforderung Abstand. Gleichwohl vertrat sie aber im Exil bis 1943 mehrheitlich die Ansicht, der März 1938 solle nach der Niederwerfung des Dritten Reiches nicht rückgängig gemacht werden und wies weiterhin die Vorstellung

einer österreichischen Nation als reaktionär zurück.

Übrig blieb das großdeutsche Lager, das zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits vollständig in der NS-Bewegung aufgegangen war und im Anschluss ohnehin die Verwirklichung seiner politischen Hoffnungen sah. Den Anschluss nach 1945 auf offizieller Ebene zu thematisieren hieß demnach, die mühsam zugedockte Debatte um die österreichische Nation neu zu beleben

UNSCHULDIGE TÄTER?

Bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages 1955 war die Politik der Bundesregierung nach außen darauf gerichtet, Österreich als unterjochte Nation darzustellen, die von den Alliierten »befreit« worden war. Allerdings änderte sich der Rahmen dieser Erzählung nach den ersten unmittelbaren Nachkriegsjahren grundlegend. Unmittelbar nach Kriegsende wurde die Schuld am vorangegangenen Leid vor allem dem »Faschismus«, also einer bestimmten politischen Bewegung und dem daraus hervorgegangenen Regime angelastet. Eine gewisse Bereitschaft zur Differenzierung war im Zugeständnis zu erkennen, dass dieses Regime auch hierzulande über ein Gefolge verfügt hatte, mit dem nun abgerechnet werden musste.

Als sich außenpolitisch der Ost-West-Konflikt zunehmend verschärfte und innenpolitisch die Integration der »Ehemaligen« zur Königsdisziplin des politischen Wettbewerbs geworden war, erfuhr die Deutung des Anschlusses einen tiefen Wandel. Wie der Sprachwissenschaftler Alexander Pollak nachgewiesen hat wurde »Faschismus« zunächst durch die Zuschreibung »deutsch« ergänzt und schließlich von ihr ersetzt. Gleichzeitig wurde der Opfermythos der Gefühlslage der

umworbene NS-SympathisantInnen angepasst und jene die mitgemacht hatten durch die neu geschaffene Formulierung von der »Pflichterfüllung« exkulpiert. Wenig verwunderlich erfuhr auch die Wahrnehmung der Alliierten eine Neuerung, die ehemaligen »Befreier« wurden zu »Besatzern«, die Österreichs seit 1938 währende Unfreiheit prolongierten. Über den Anschluss zu sprechen schloss also auf vielfältige Weise die Erörterung der Schuldfrage ein.

WIDERSTÄNDIGE PFLICHTERFÜLLER?

Auch, wenn die Spitzen der neu entstandenen Parteien von Ausnahmen abgesehen nicht mit dem Nationalsozialismus sympathisiert hatten, waren die meisten der handelnden Personen wie die breite Mehrheit ihrer Landsleute doch weit davon entfernt gewesen, aktiven Widerstand zu leisten. Die Vorstellung einer besetzten Nation, die als Vorbedingung ihrer Wiederherstellung auf einen eigenen Anteil an ihrer Befreiung verweisen können musste, bedurfte aber einer Widerstandserzählung, im Hinblick auf die nicht zu verärgemde »nationale« Wählerschaft freilich in homöopathischen Dosen. Weder außen- noch innenpolitisch erschien unter diesem Gesichtspunkt eine ausführlichere Befassung mit dem Anschluss als opportun. Nur zu offensichtlich waren die Begleiterscheinungen des deutschen Einmarsches 1938 nicht dazu angetan, retrospektiv den Eindruck zu erwecken, es habe sich dabei um den Auftakt eines nationalen Freiheitskampfes gehandelt.

Demgegenüber war der Anschluss unleugbar der Beginn eines Massensexodus gewesen, der schneller, umfassender und brutaler ins Werk gesetzt worden war als zwischen 1933 und 1938 im Altreich. Die Zweite Republik lehnte es aber nicht nur ab, für Kriegsschäden Reparationen zu leisten, sondern auch für allfällige Entschädigungsforderungen vertriebener ÖsterreicherInnen aufzukommen. Hinzu kam, dass sowohl in den politischen Eliten von Kunschak bis Helmer der Antisemitismus ebenso grassierte wie im Wahlvolk. Konnte die Schuld für den industriellen Massenmord noch der Verantwortlichkeit des – deutschen – NS-Staates zugeordnet werden, war selbiges für die antisemitischen

Randale, die 1938 vor allem in Wien über Wochen und Monate zum Alltag gehört hatten, ausgeschlossen. Auch diese Perspektive auf den Anschluss versprach keine Meriten, allerdings entfiel sie nicht einfach. Sie wurde in ihr Gegenteil verkehrt.

Die einstigen Opfer wurden seit Anfang der 1950er als Drückeberger denunziert, die es sich in jenen harten Kriegsjahren in den »Clubsesseln der Emigration« gemütlich gemacht hatten und nun als Österreichvernaderer in Erscheinung traten. Ermöglicht wird dies durch gezielte Ausblendungen, ein für die Erinnerung an den Anschluss charakteristisches Phänomen, das der Politologe Emmerich Tólos als »selektives und segmentierendes Erinnern« beschreibt.

TABU AUSTROFASCHISMUS

Im Bemühen, eine historische Formel zu finden, die es nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches den beiden Bürgerkriegslagern vom Februar 1934 ermöglichte, zusammen zu arbeiten, wurde ein historiografischer Kompromiss geschlossen. Die Erste Republik wurde in der offiziellen Historie zum »Staat den keiner wollte«, der Bürgerkrieg zum »Bruderkampf«, an dem beide Seiten Schuld getroffen hätte. Konterkariert wurde diese Darstellung freilich von Beginn an durch zwei diametral entgegengesetzte Parteinarrative.

Für die Linke hatte der Staat von 1918 mit dem Ende der Republik 1933/34 aufgehört zu existieren, für die katholische Rechte aber erst im März 1938. Die Staatsgeschichte kannte als Datum der Unterjochung des vormals »freien« Österreichs aber nur 1938. Abseits der virulenten Frage, wie die Vorstellung eines von niemandem gewollten Staates in Einklang zu bringen wäre mit der behaupteten Knechtung eines nationalen Kollektivs, mussten, wann immer vom Anschluss die Rede war, auch die beiden Parteigedächtnisse in offene Konkurrenz geraten. In Zeiten der von 1945 bis 1966 ununterbrochenen großen Koalition ein durchaus pikantes Szenario.

Ungeachtet aller unbeantworteten Fragen und offenkundi-

gen Widersprüche verlor die staatsoffizielle Interpretation des Anschlusses innenpolitisch im Lauf der Jahre zunehmend an Bedeutung. Mehrere Umfragen seit den 1970ern legen nahe, dass ein Gutteil der Bevölkerung, die sie aktiv miterlebt hatten, jene Märztag mit zunehmendem zeitlichem Abstand durchaus positiv in Erinnerung hatte. Zweifelsohne kann dieses Phänomen als eine Spätfolge der sozialdemagogischen NS-Propaganda gewertet werden. Als Anknüpfungspunkt der Erinnerung diente dabei offensichtlich nicht die tatsächliche soziale Bilanz des NS-Regimes, sondern seine in der ersten Phase getätigten Verheißungen, deren Nichtverwirklichung entweder gänzlich ignoriert oder der ungünstigen weltpolitischen Entwicklung, sprich dem Kriegsausbruch, zugeschrieben wurden.

GEDÄCHTNISBRÜCHE

In den vergangenen zwanzig Jahren wurde die Bedeutung der Waldheim-Affäre häufig zu einem Wendepunkt im Sinne eines Erweckungserlebnisses verdichtet. Dabei entsteht zu Unrecht der Eindruck, als habe davor keine diesbezügliche Auseinandersetzung existiert, als sei das Land völlig gefangen gewesen im Schweigen und Verdrängen.

In den zwanzig Jahren nach Abschluss des Staatsvertrages trat in der Beschäftigung mit dem Anschluss die Opferthese ebenso wie das Widerstandsparadigma in den Hintergrund, ihr kam in den Parteimilieus von ÖVP und SPÖ identitätsstiftender Charakter zu, auf offizieller Ebene diente sie vornehmlich zur Abgrenzung vom nördlichen Nachbarn und zur Zurückweisung von Wiedergutmachungsforderungen. Das Opfermotiv wurde also durch den nunmehr dominanten apologetischen Alltagsdiskurs nie vollständig ersetzt, sondern ergänzt. Bereits anlässlich des 30. Jahrestages des Anschlusses 1968 wurde derselbe aber medial durchaus kontroversiell rezipiert, eine Tendenz, die sich mit der Gründung des kritischen Nachrichtenmagazins »Profil« Anfang der 1970er massiv verstärkte.

Mit Sicherheit beeinflussten auch mehrere andere Er-

eignisse den Umgang mit dem Anschluss: Zu nennen wären neben der Borodajkewycz-Debatte Mitte der 1960er und etlichen NS-Prozessen zur selben Zeit (etwa gegen den »Schlächter von Wilna«, Franz Murer oder den »Fahrdienstleiter des Todes«, Franz Nowak) die Kreisky-Wiesenthal-Debatte 1975 und eine Reihe äußerst heftige Kontroversen, die sich an kulturellen Events wie der Fernsehausstrahlung des »Herrn Karl« 1961 oder der »Staatsoperette« 1978 entzündeten. Bereits ein Jahr vor Waldheim waren deren Muster auch in der öffentlichen Debatte im Zuge der Affäre Reder-Frischenschlager erkennbar, als der damalige Verteidigungsminister den aus italienischer Haft entlassenen Kriegsverbrecher als »letzten Kriegsgefangenen« mit Handschlag willkommen geheißen hatte.

Worin also bestand 1985/86 der behauptete vergangenheitspolitische Bruch? Vor allem darin, dass die bisherigen Parallelerzählungen mit ganzer Wucht aufeinander prallten, ihre Unvereinbarkeit sichtbar wurde. Erstmals wurde die Opfer/Widerstands-Erzählung im Rahmen einer größeren Debatte in direkte Beziehung gesetzt mit dem Narrativ der Pflichterfüllung. Nicht das Gewesene, sondern der Umgang damit seit 1945 stand plötzlich im Zentrum der Auseinandersetzung. Die Waldheimaffäre bildete den Ausgangspunkt für eine jahrelange, öffentlich breit rezipierte wissenschaftliche und kulturelle Beschäftigung mit dem Anschluss, die mit Bundeskanzler Vranitzkys Bekenntnis einer österreichischen Mitverantwortung 1991 auch einen grundlegenden Wandel des staatsoffiziellen Geschichtsbildes bewirkte.

Eine Vorbedingung dafür war sicherlich die hinreichende Herausbildung einer österreichischen nationalen Identität gewesen, eine selbstkritische Nabelschau wurde nicht mehr als existenzielle Bedrohung des eigenen ideologischen Fundaments empfunden. Die folgende Entwicklung der Erinnerung an Anschluss und NS-Ära war vor allem durch zwei Phänomene geprägt: Zum einen geriet die deutschnationale Deutung zunehmend ins Hintertreffen und wurde nahezu

vollständig in das marginale Feld korporierter Traditionspflege abgedrängt – mit der Klassifizierung der österreichischen Nation als »ideologischer Missgeburt« war seit Mitte der 1990er auch für die FPÖ keine Wahl mehr zu gewinnen.

Zum anderen verkehrte sich, wie der Historiker Oliver Rathkolb anmerkte, die Opfererzählung vielfach in ihr Gegenteil, wurde zum »Tätermythos«. Der Jubel am Heldenplatz, der Anteil von österreichischen Tätern an den NS-Verbrechen, der problematische Umgang mit der Ära 1938 bis 1945 in der Zweiten Republik wurde nun besonders hervorgehoben, während Aspekte wie politische Verfolgung oder wirtschaftliche Kolonialisierung deutlich in den Hintergrund traten. Auch hier kam es demnach zu Verzerrungen und Unschärfen, einer wissenschaftlichen Fundierung entbehrt sowohl das Opfer- wie das Tätermotiv.

VERGANGENHEITSPOLITIK DER GEGENWART

Vollständig passé war der Opfermythos gleichwohl bis in die jüngste Vergangenheit nicht, er wurde durch den damaligen Innenminister Schlögl 1998 ebenso bemüht wie von der Rechtsregierung Schüssel 2000. Es wäre aber zu kurz gegriffen, der Letzteren einfach nur ein reaktionäres Geschichtsbild zu attestieren. Tatsächlich brachte die FPÖ-ÖVP-Koalition in vergangenheitspolitischer Hinsicht einen erstaunlichen Spagat zustande: Ohne die Kameradschaftsverbände zu vergrämen, ohne offenen Bruch mit der Pflichterfüllungserzählung, ohne den Opfern allzu weit entgegen zu kommen, gleichzeitig aber auch, ohne sich ernsthafter Kritik von links auszusetzen machte sie erfolgreicher mit Geschichte in eigener Sache Politik, als dies je einer Regierung vor ihr gelungen war.

Hinsichtlich der Entschädigungszahlungen kam es erstaunlich zügig zum Abschluss eines Übereinkommens, der damalige Innenminister Ernst Strasser investierte großzügig in die buchstäblich auseinanderfallende Gedenkstätte Mauthausen, darüber hinaus rief man 2005 zum mit mehr oder weniger originellen Events gespickten »Gedankenjahr« aus.

Das Ziel hinter all dem, so bekannte der freiheitliche Staatssekretär Mainoni 2004 in einem Interview offenerherzig, sei die Akquirierung moralischen Kapitals für die Koalition mit den gebräunten FP-Schmuddelkindern gewesen. Das Geheimnis: Die Erinnerung an die NS-Zeit wurde in der öffentlichen Darstellung sämtlicher eventuell heikler Aspekte entledigt, sie wurde entpolitisiert und auf das Leid der Opfer reduziert.

Damit wurde die Opfergeschichte fortgeschrieben, während die Pflichterfüllung nicht offen konterkariert wurde. Die Sozialdemokratie hat sich zwar erfolgreich zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte durchgerungen, gleichwohl scheint sie in der öffentlichen Auseinandersetzung ein offensives Infragestellen des VP-geprägten Geschichtsbildes zu vermeiden.

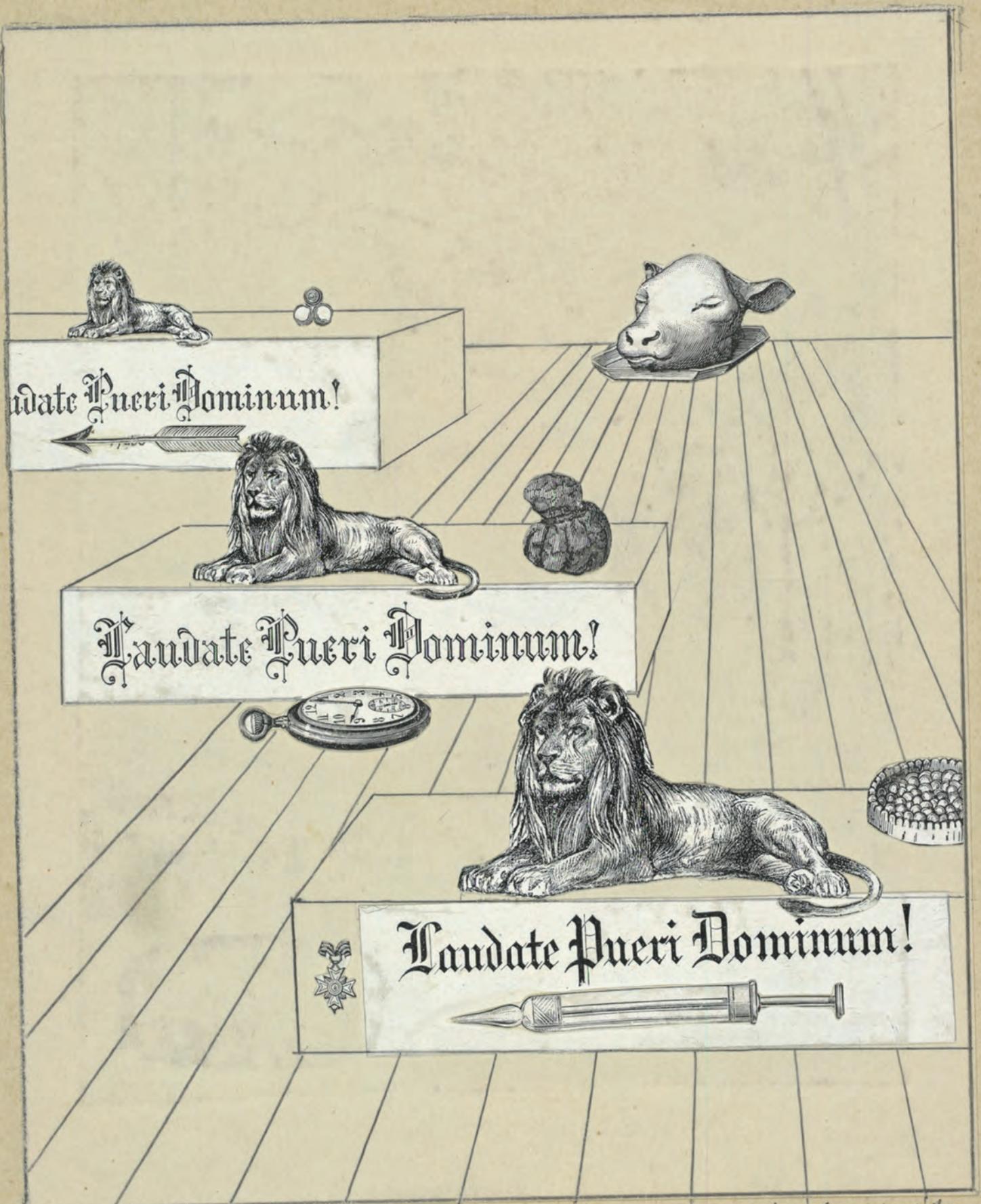
Zynisch könnte man mutmaßen: Mit gutem Grund. Gesellschaftlich konsensfähig ist im Hinblick auf die NS-Ära anno 2008 ausschließlich das Leid der Opfer – nicht die Frage nach den Tätern, nach dem Umgang mit den Überlebenden seit 1945 oder nach geistigen Kontinuitäten wie Antisemitismus, Rassismus, Autoritarismus und einem reaktionären Patriotismus, der sich in seiner Struktur vom Nationalismus alter Schule kaum unterscheidet.

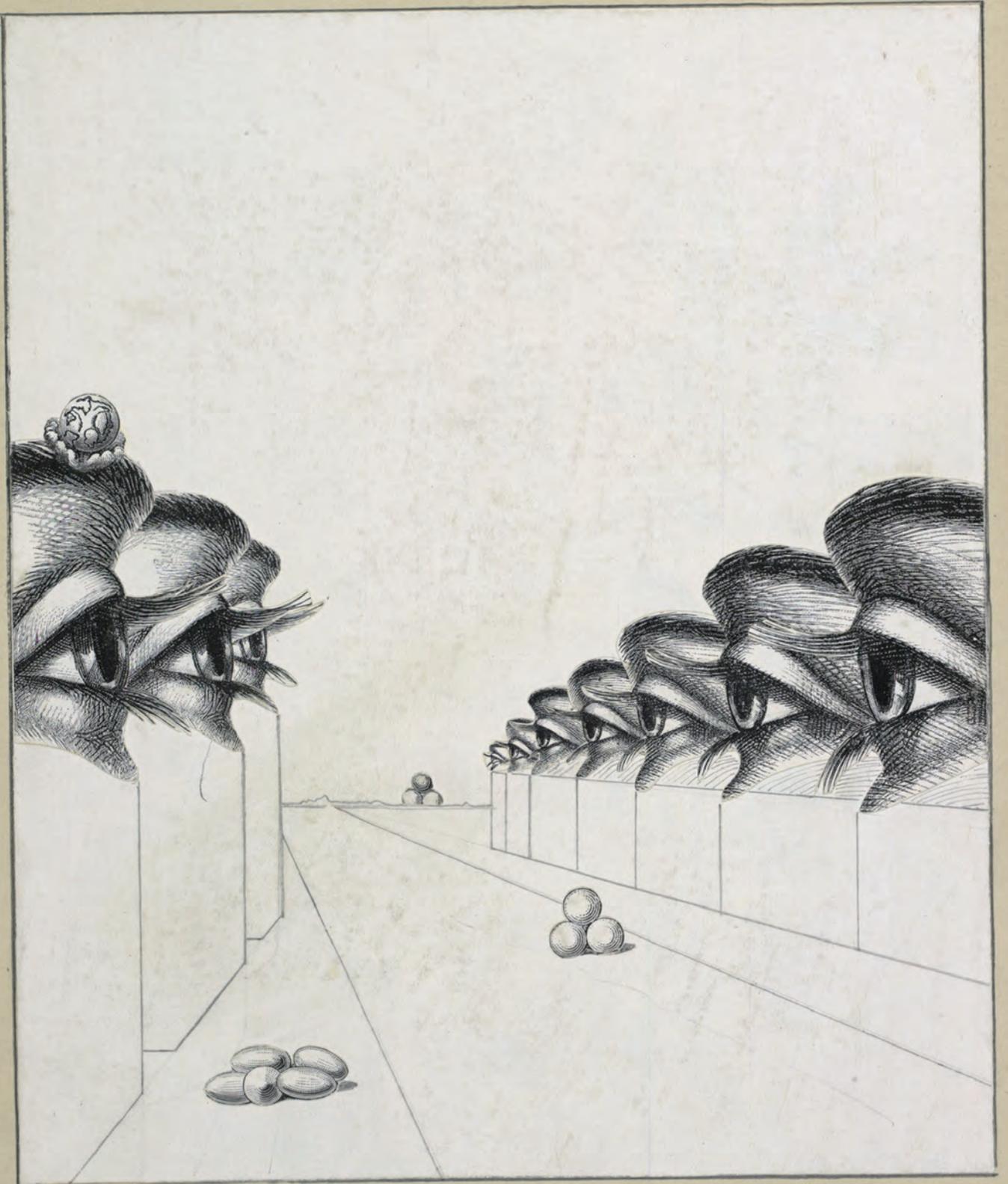
Diese noch immer ausstehende gesellschaftliche Auseinandersetzung zu führen, ist die große vergangenheitspolitische Herausforderung in Österreich. ✕

FLORIAN WENNINGER

ist Obmann des Vereins Gedenkdienst und gab 2007 gemeinsam mit Paul Dvořák und Katharina Kuffner das Buch »Geschichte macht Herrschaft. Zur Politik mit dem Vergangenen« heraus.

MAX ERNST - UNE SEMAINE DE BONTÉ





3^{ème} poème visible. 2

max ernst

Die Strafprozessreform – stark reformbedürftig!

JUSTIZPOLITIK Die Einschätzungen der Strafprozessreform gehen weit auseinander. Während sie die einen für einen wichtigen Schritt vorwärts sehen, übt Aistleitner deutliche Kritik. Er meint: Ein Jahrhundertwerk sollte es werden. Aber das parlamentarische Finale hätte kaum auf schlechtere Bedingungen treffen können. Zu feiern gibt's also nichts – höchstens einen hoffnungsvollen Nekrolog.

Man kennt das aus der Schöpfungsgeschichte: Ein vielversprechender Plan, aber dann wird Manches verpfuscht. Vom Paradies keine Rede mehr. Das Ergebnis ist bekannt: So kann das nicht gewollt gewesen sein. Reden wir also von der Strafprozessreform.

Zurück in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts. Brodas epochaler Entwurf eines neuen Strafrechts findet – ausgenommen das Kapitel über den Schwangerschaftsabbruch – breite Zustimmung. Bald war klar, dass ein so radikal neues Strafrecht (also der Kodex dessen, was von der Gesellschaft für strafbar erklärt wird und welche Sanktionen bei einem Rechtsbruch warten) auch Neuerungen im Umsetzungsbereich (also in der Strafprozessordnung, dem Regelwerk über das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten und über die Verfolgung verdächtiger Personen) braucht. Auch dazu wurden noch unter Broda entscheidende Initiativen gesetzt. Jahre des Schubladierens wechselten sich mit Phasen unaufdringlichen Aufflackerns ab. Schließlich gewann das Projekt an Konturen, die Engagierten aus allen einschlägigen Berufsgruppen wurden mehr.

Dann der vom Justizministerium edierte Diskussionsentwurf 1998. Ein bis ins Detail ausformuliertes Konzept eines neuen Vorverfahrens (das ist das Verfahren von den ersten Ermittlungen bis hin zur Erhebung der Anklage oder der Verfahrenseinstellung), getragen von klaren Leitgedanken: Eine Kooperation zwischen Kriminalpolizei (Kripo) und Staatsanwaltschaft (StA), die Ermittlungstätigkeit hauptsächlich in Händen der Kripo, die rechtliche Leitung bei der StA. Erstmals in der Geschichte der Republik wurden Handlungsanleitungen, vor allem auch Begrenzungen für die Kripo festgelegt.

Schließlich ein Gericht, das – über Anrufung durch den Verdächtigen oder das Tatopfer – vor allem die Rechtmäßigkeit der Ermittlungen kontrolliert und damit auch vor gesetzlosen Eingriffen in (Grund-)Rechte schützen soll. Das hieße zugleich Eliminierung des Untersuchungsrichters (UR), der ja in der Voruntersuchung dominierend ermittelt hatte. Und mehr Achtung vor dem Tatopfer, mehr Rücksicht auf dessen Interessen.

Alles in allem ein respektabler Entwurf, der bei allem Bedarf nach Feinschliff und Abrundung auf dem besten Weg zu sein schien, die Balance zwischen Effizienz der Ermittlungen einerseits und dem Grundrechtsschutz andererseits zu schaffen.

AUFBRUCHSTIMMUNG

Ehrliche Aufbruchstimmung herrschte im Mai 1999 bei der Jahrestagung der Juristenkommission – der Diskussionsentwurf war dort der juristischen Elite des Landes vorgestellt und von ihr diskutiert worden.

Was blieb abzurunden, was stimmiger zu regeln? Da war zunächst die Sache mit der Abschaffung des UR, der ja im Wesentlichen vom StA, teils (bloß) von der Kripo ersetzt werden sollte. Nicht etwa, dass zu vermuten war, Kripo und StA würden schlechter ermitteln als der UR. Aber dieses Bild tat sich auf: Da wird aus einem wesentlichen Teil des justiziellen Strafverfahrens ein unabhängiger (also weisungsungebundener) Richter abgezogen und durch einen abhängigen (also weisungsgebundenen) Staatsanwalt ersetzt. Also Übernahme einer richterlichen Tätigkeit durch den StA! Zurück bliebe

ein Verfahrensabschnitt mit deutlich weniger Unabhängigkeitspotential. Geht man vom Grundsatz eines weisungsfrei zu führenden Prozesses aus, so bildet die Restabhängigkeit des StA eine Ausnahme. Sie kann überhaupt nur dann hingenommen werden, wenn sie jedenfalls nicht gegenüber der Regierung besteht. Alles andere ist für den Rechtsstaat, dem auch die Trennung der Staatsfunktionen (Parlament – Regierung – Gerichte) ein ernstes Anliegen sein muss, nicht gerade ein herzeigbarer Zustand.

Auch den Verfassern des Diskussionsentwurfs blieb diese drohende Fehlentwicklung nicht verborgen. Und so räumte der Entwurf selbst Änderungsbedarf bei der Abhängigkeitsstruktur der StA durchaus ein. Dabei war klar, dass man dieses Problem nur mit einer Verfassungsnovelle lösen könne. Damit war das Feld für ergänzende Modelle (nicht Gegenentwürfe, weil der Grundkonsens ja existierte) klar abgesteckt: Wie muss die Weisungsstruktur bei der Staatsanwaltschaft gestaltet sein, um den Hinauswurf des UR abzufangen?

WEISUNGSgebundener STAATSANWALT

Man muss wissen: Die Staatsanwaltschaften stehen unter dem Weisungsszepter der Oberstaatsanwaltschaften und diese wiederum unter dem des (der) JustizministerIn. Das bedeutet nichts anderes, als dass der (die) JustizministerIn in jedem Strafverfahren durch den StA vertreten ist. Da geht es noch nicht um das hehre Ziel der Effektivierung justizpolitischer Entwürfe im Großen, fern des kleinkrämerischen Alltags. Vielmehr kann also der StA angewiesen werden, das Verfahren gegen Hinz und Kunz wegen eines bestimmten Vorfalles einzustellen oder es mittels Anklage bis in die Hauptverhandlung zu treiben.

Jetzt ist schon klar, dass der (die) JustizministerIn an weit über 90 Prozent der Straffälle kein unmittelbares Interesse hat und auch nicht haben kann und damit dort auch keinen Anlass hat, sich per Weisung »einzubringen«. Aber an diesen Fällen wird die Justiz in der öffentlichen Wahrnehmung nicht

vorrangig gemessen. Man beobachtet, kritisiert, beargwöhnt, belobigt, verachtet, respektiert, verhöhnt sie gerade in jenen Fällen, in denen sich der/die JustizministerIn im Weisungsweg einschaltet. Denken wir exemplarisch an die Causen AKH Wien, Lucona, Noricum, Spitzelaffäre, BAWAG etc. Die schillernde Geschichte der (bekannt gewordenen) staatsanwalt-schaftlichen Weisungen ist vor allem geprägt durch Absonderlichkeiten und Ungereimtheiten.

Da konnte in einem Fall (AKH Wien) nur ein investigativer Journalismus die Existenz von auffällig vielen Weisungen überhaupt erst aufdecken. Da erklärt in einem anderen Fall (Lucona) der Justizminister, »die Suppe sei zu dünn« für weitere Untersuchungen (die letztlich immerhin sechsfachen Mord und sechsfachen Mordversuch zutage brachten). Da beilegte sich in einem dritten Fall (Spitzelaffäre) der Justizminister, zu versichern, er werde sicher keine Weisungen erteilen, freilich mit der beiläufigen Beschwörung, dass der Hauptverdächtige (ein Landeshauptmann) über jeden Verdacht erhaben sei.

Und eben diese Versicherung – wurde sie überhaupt eingehalten? – enthüllte – eher ungewollt – das zentrale Problem mit der Schärfe einer kabarettistischen Pointe. Denn besagter Justizminister hatte mit seinem Versprechen der Weisungsabstinenz das Institut der staatsanwalt-schaftlichen Weisungen in besonderem Maß in Verruf gebracht. Welche Weisungen ein/e JustizministerIn in einem bestimmten Verfahren auch immer erteilt, das Odium unsachlicher, weil politisch motivierter Weisung bleibt haften. Also ein ausgewachsenes Problem des unvermeidbaren Anscheins.

Zur Klarstellung: Ob die Weisungen im Einzelfall wirklich sachgerecht waren, ist nicht entscheidend. Denn ihr Beigeschmack enthält seine schleimig-faulige Akzentuierung eben schon auf der Ebene des Anscheins, der prima-vista-Vermutung, die sich erfahrungsgemäß im weiteren Geschehensverlauf eher verfestigt. Dieser Anschein ist bei einem/r parteipolitisch klar zuordenbaren JustizministerIn ohnedies schnell

hergestellt. Indes würde die Forderung bloß nach einem/r parteifreien JustizministerIn zu kurz greifen.

Noch einmal: Es geht nicht nur um die Unabhängigkeit eines justiziellen Verfahrens von der Möglichkeit parteipolitisch motivierter Intervention, es geht um die Unabhängigkeit dieses Verfahrens von möglichem Regierungseinfluss schlechthin. Dies ist eine der Botschaften Montesquieu's (»Alles wäre verloren, wenn die gleiche Körperschaft drei Machtvollkommenheiten ausübte: Gesetze erlassen, öffentliche Beschlüsse in die Tat umsetzen, Verbrechen und private Streitfälle aburteilen« aus »Vom Geist der Gesetze«, 1648).

Will man Montesquieu nicht mit dem verständnislosen Grinsen eines überzeugungsflexiblen Eventpolitikers quittieren, so sind Resignation, aber auch Aufschrei angesagt: Die Trennlinie zwischen parlamentarischer Mehrheit und Regierung ist ohnedies kaum mehr wahrnehmbar; soll jene zwischen Regierung und Gerichtsbarkeit auch noch weggewischt werden? Dass das ministerielle Weisungsrecht mit den Grundsätzen der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines justiziellen Verfahrens unvereinbar ist, springt spätestens dann grell ins Bewusstsein, wenn Kriminelles im »Dunstkreis der Regierung« untersucht werden soll. Da war doch

War also eine Modifikation des Diskussionsentwurfs aus 1998 in der Richtung zu fordern, dass der StA weisungsfrei – gerade so unabhängig wie der Richter – gestellt werden müsse? Dazu vorweg eine Beschreibung der entscheidenden Kompetenzen des StA: Entweder bringt er eine Sache mit Anklage vor das öffentlich handelnde Urteilsgeschicht, oder er stellt ein Verfahren – ohne öffentliche Verhandlung und ohne gerichtliche Beteiligung – ein. Der Januskopf des österreichischen StA: Der öffentliche Ankläger, der geheime Einsteller. In letzterer Funktion agiert er schon sehr ähnlich einem Richter, der freispricht.

Nun sind Richter zwar weisungsfrei, aber gewiss nicht

unkontrollierbar. Ihre Entscheidungen sind durch obere Gerichtsinstanzen überprüfbar. Ein Muss im Rechtsstaat. Dass auch ein StA kontrollierbar sein muss, erklärt sich gerade auch im rechtsstaatlichen Kontext nahezu von selbst. Dem Instanzenzug bei Gericht entspricht – vereinfacht dargestellt – die Kontrolle der Staatsanwaltschaft per Weisung (erinnern wir uns an die Pyramide: StA – OStA – BMJ). Freilich ist das eine innere, von der Öffentlichkeit im Regelfall nicht einschubare Kontrolle, durchaus anders als bei Gericht, wo öffentlich verhandelt und geurteilt wird.

Noch eine Differenzierung ist wichtig: Der öffentliche Ankläger muss seine Behauptungen auf den Prüfstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung stellen; hat er zu Unrecht angeklagt, holt er sich eine Abfuhr (in Gestalt des Freispruchs des Angeklagten). Das Gericht zieht gleichsam die Notbremse.

Agiert der StA als geheimer Einsteller – und das tut er in etwa der Hälfte »seiner« Fälle –, wer soll dann – wenn er zu Unrecht eingestellt hat – das Recht wieder herstellen? So ist es denn die Einstellungsbefugnis des StA, die Unbehagen bereitet, Misstrauen erweckt, böse Phantasien schürt. Aber eben nur angesichts eines/r im Hintergrund agierenden Justizministers/in als obersten/r ChefIn des StA. Jene ministeriellen Weisungen, die aufregten und auch in Fachkreisen ins Gerede kamen, waren meist dem Kreis der Einstellungsweisungen zuzuzählen.

DAS ALTERNATIVMODELL

Mit diesen Erfahrungen gingen so manche Berufsgruppen daran, ein neues Weisungsmodell auszuarbeiten. So auch die RichterInnenvereinigung. Der Vorschlag hörte sich schließlich erstaunlich unkompliziert an:

- Der StA bleibt weisungsgebunden;
- die Spitze der Weisungspyramide wird allerdings aus der Regierung verlagert, hin zu einem
- eigenen obersten Weisungsgeber, der (unabdingbar in

- einer Demokratie) direkt
- dem Parlament verantwortlich ist (aber eben nicht auf der Regierungsbank sitzt);
- die Bestellung hat durch den Bundespräsidenten auf Basis eines Besetzungsvorschlages eines eigenständigen Gremiums (bestehend aus Richtern und Staatsanwälten) zu erfolgen;
- um parteipolitisches Geschiele erst gar nicht aufkommen zu lassen, könnte die nur einmalige Funktionsperiode eines solchen Weisungschefs asynchron mit der Legislaturperiode laufen.

INNERE SICHERHEIT – OPFER – UND VIEL BETON

All diese Überlegungen liefen mit Beginn der kleinen Koalition ab 2000 gegen Mauern der zynischen Diskussionsverweigerung. Die Phase fataler, mitunter inferiorer, auffällig häufig verfassungsdifformer Gesetzesproduktion hatte begonnen. Schnelles Drüberfahren über vom Regierungskonzept abweichende Vorschläge war gängige Praxis. Da die politischen Verhältnisse an Verfassungsmehrheit nicht denken ließen, wurden entweder verfassungskritische Bereiche gar nicht angegangen, oder man versuchte fallweise, sich mit »einfachen« Gesetzesbestimmungen durchzuschwindeln.

Jedenfalls galt es ab 2000 nahezu als Majestätsbeleidigung, Berechtigung und Sinnhaftigkeit des alten staatsanwaltschaftlichen Weisungssystems mit dem/r JustizministerIn als oberster Weisungsspitze anzuzweifeln (übrigens befällt einen hier Wehmut: Die damalige große Oppositionspartei präferierte das von der Richtervereinigung entworfene neue Weisungsmodell; wie steht diese Partei heute dazu? Immerhin könnte das – pragmatische oder programmatische? – Wort der amtierenden Justizministerin, generell auf Weisungen verzichten zu können, auf Bereitschaft zu radikalen Lösungen hindeuten. Aber das setzt eine Verfassungsnovelle voraus. Die 13. Arbeit des Herakles).

Aber noch ein Markenzeichen dieser Regierungspha-

se prägte die neue StPO: Respektierung von Grundrechten, überhaupt Schutz des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen – na ja, wenn es denn schon sein muss, dann bitte in »vernünftigen Grenzen«. Die entscheidenden Impulse setzte der kleine Koalitionspartner, der in Engagement und Lobbyismus die (damals) große Regierungspartei eindeutig übertraf, der sich den Wünschen der Kripo bereitwillig öffnete. Und dass die Kripo sich durch Grundrechtsschranken eher behindert fühlt, denn diese Grenzen freudig mitmarkiert, ist ihr gar nicht zu verdenken.

Entsinnt man sich also der Ingredienzien dieser Zeit: Ausbau politischer Einflussmöglichkeiten vor fachlich fundierter Kompetenz in staatlichen Funktionen, Schnelligkeit vor ausgereifter Lösung, Repression vor liberalem Rechtsstaat, Lizitierung des Gefahrenpotentials vor Augenmaß in der Sicherheitsfrage – so muss das Ergebnis aus 2004 – eben das Strafprozessreformgesetz – als logische Folge bezeichnet werden.

Von wegen Sicherheitsfrage: Schon seit geraumer Zeit wird im Namen des Grundrechts auf Sicherheit vieles gefordert und so manches auch durchgesetzt, was etwa den VfGH-Präsidenten zur Mahnung vor der Annäherung an Stasi-Methoden greifen ließ. Dieses Grundrecht bannerartig vor sich herzutragen, schindet Eindruck: Der letzte heroische Felsen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und gegen Terrorismus. Die innere Sicherheit: Eines der Killerargumente unserer Tage. Hielt der liberale Rechtsstaat noch an der Formel: »Im Zweifel für das Grundrecht« fest, so entwickelt sich allmählich diese rechtspolitische Maxime: »Wer nicht für mehr Sicherheit ist, sollte eigentlich schon deshalb verdächtig sein.«

Man kann diese Entwicklung abermals deutlich an der Dynamik der einschlägigen Diskussion von 1998 bis 2004 ablesen: Der Rechtsschutz wurde weniger, gerade auch in sensiblen Grundrechtsbereichen; die Kripo gewann an Terrain und hat mehr Möglichkeiten, eigenständig zu ermitteln. Schlimmer noch: In manchen Bereichen wurde der Rechtsschutz

gegenüber dem Status, der bis Jahresende 2007 galt, reduziert.

Mit der Sicherheitsdebatte ist auch das Konzept des Opferschutzes verbunden. In dem Maß, in dem man sich bei betonter Opferschutzpolitik breiterer Sympathie sicher sein kann – markiges Zeugnis dafür geben die nahezu wöchentlichen Rufe nach Strafverschärfungen –, wird man ins Abseits geraten, wenn man zur Zurückhaltung in Sachen Opferschutz mahnt. Dennoch: Die frühzeitige förmliche staatliche Anerkennung und Unterstützung einer Person als Opfer schon lange vor dem Urteil kann Gewichte einlagern, die der Unschuldsumutung das Leben schwer machen. Gewiss vor allem ein psychologisches, aber deshalb nicht weniger wirksames Phänomen. Zudem: Je mehr man eine Person im Strafverfahren vorweg förmlich als Opfer installiert, umso eher verwischt man die Grenzen zwischen höchstpersönlichem (im Einzelfall auch höchstverständlichem) Vergeltungsinteresse (eben des Opfers) und dem eher abstrakten, rationalistischen Erhebungs- und Sanktionsinteresse des Staates. Aber gerade letzteres sollte mit ein Signum des aufgeklärten Rechtsstaates sein.

DER RETTUNGSVERSUCH

Als sich die Stimmen, vor allem auch aus der Wissenschaft, mehrten, die vor einer Beibehaltung des Weisungssystems bei gleichzeitiger Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen warnten, versuchte die herrschende Politik nach »Abfederung«. Das jämmerliche Ergebnis: Einerseits ein mutmaßlicher Verfassungsbruch, andererseits eine im Ernstfall nicht durchsetzbare Konstruktion.

Zum einen hat das Tatopfer nach einer Einstellung des Verfahrens die Möglichkeit, bei Gericht die Fortführung des Verfahrens gegen den ehemals Verdächtigen zu verlangen. Das Gericht kann die StA zur Verfahrensfortführung anhalten und der Sache nach damit die Rolle eines Anklägers übernehmen. Das dürfte krass dem verfassungsrechtlich abgesicherten Anklagegrundsatz widersprechen (wonach Ankläger und Gericht strikt getrennt sein müssen). Was soll diese Fortführungsmög-

lichkeit übrigens in jenen Fällen, in denen es gar kein Tatopfer gibt, wie etwa in den Causen Noricum oder Visa-Affäre?

Zum anderen hat die StA in sogenannten glamourösen Fällen (in jenen, an denen wegen der Bedeutung der Straftat und der Person des Verdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht) Ermittlungen bei Gericht, also doch bei einer unabhängigen Instanz (sic!), zu beantragen. Das kann allerdings nicht durchgesetzt werden. Also ein Feigenblatt. Im Übrigen hat der weisungsgebundene StA faktisch die Definitionshoheit, was (nicht) glamourös ist.

RECHTSANWENDER ALS HOFFNUNGSTRÄGER?

Die Kripo, die – wie es ihre eingeübte Art ist – unauffällig, teilweise verdeckt, unbeirrbar sich die Spiel- und Freiräume schaffen ließ, die eine moderne Polizei im Kampf gegen die Welteroberung durch Kriminelle und Terroristen braucht. Die Kripo, deren vertrauensfördernde Maßnahmen in den letzten Jahren doch recht überschaubar blieben.

Die Staatsanwaltschaft, die von der faktisch ermittelnden Kripo getrieben, von ihr systematisch in die Pflicht zur Verbrechensbekämpfung genommen werden wird; die Verfahrenseinstellungen gegenüber der Kripo quasi rechtfertigen muss, die unter diesem Druck verlockt sein wird, Grundrechtseingriffe durch die Kripo im Zweifelsfall eher zu dulden oder sie gar anzuordnen, soll sich der Betroffene doch an das Gericht wenden. Schließlich die Staatsanwaltschaft, die die Kripo leiten und damit auch kontrollieren soll, freilich bar einer fundierten kriminalistischen Ausbildung.

Die Richter, die Abschied nehmen von der nie wirklich internalisierten und (fast) nie überzeugend praktizierten Funktion des untersuchenden Richters, die in ihrem reservierten Verhältnis zu Grundrechten jahrzehntlang durch eine entsprechende oberstgerichtliche Judikatur bestärkt und gedeckt worden waren, die – HALT – der Oberste Gerichtshof verdient seit etwa zwei Jahren eine Schelte in Sachen Grund-

rechtsverbundenheit ganz und gar nicht mehr. Bedroht von einer vor allem in Fachkreisen angedachten Auslagerung des Grundrechtsschutzes hin zum Verfassungsgerichtshof kam die Wandlung des Obersten Gerichtshof vom Saulus zum Paulus. Konsequenterweise schiebt er den Grundrechtsschutz an die Position, an der ihn die Menschenrechtskonvention, damit aber auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, haben wollen. Teilweise mit atemberaubender Methodik – die ihm auch schon den Vorwurf des Richterrechts einbrachte – überholt der Oberste Gerichtshof den Gesetzgeber (eher links denn rechts).

So weit, so recht gut. Indes muss man aber mit Bange vermuten, dass die grundrechtliche Konditionierung der unteren Gerichte (Landes- und Oberlandesgerichte) bei weitem noch nicht den aktuellen Status des Obersten Gerichtshofs erreicht hat. Eben eine Folge der jahrzehntelangen gegenteiligen »Verwöhnung« durch den Obersten Gerichtshof.

Schließlich die Verteidiger, die zu einem ganz erheblichen Teil die Rechtsentwicklung beeinflussen durch ihre Praxis, behördliche und gerichtliche Entscheidungen zu provozieren und anzufechten, wieder und wieder gegen »gesicherte« Judikatur anzurennen. Die Verteidiger, deren wichtigstes Talent ein gesundes Misstrauen gegen staatliche Organe sein soll.

Die Reform brachte zwei Sieger hervor: Die Polizei und das Geflecht politischer Anbindungen. Eigentlich merkwürdig für ein Justizgesetz. Aber auch Reformen sind reformierbar.



DR. WOLFGANG AISTLEITNER,

Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Linz,
von 1999 bis 2004 Vizepräsident der Richtervereinigung,
Gründer und Leiter der Schauspielgruppe »Das Tribunal«,
bestehend aus RichterInnen und StaatsanwältInnen.
Der Inhalt des Artikels wurde mit niemandem abgesprochen.

Was soll Strafrecht?

STRAFRECHTSPOLITIK Die Strafgerichtsbarkeit ist nur ein verhältnismäßig kleiner Bereich innerhalb unseres Justizsystems. Die Zahl der Zivilprozesse und der familienrechtlichen Verfahren ist um ein Vielfaches höher als jene der Strafprozesse. Dennoch ist die Strafgerichtsbarkeit im Bewusstsein der Bevölkerung und Medien stark verankert. Ein Plädoyer für einen menschenrechtlichen Ansatz in der Strafrechtsdiskussion.

Die tägliche Gerichtssaalberichterstattung der Zeitungen dreht sich nahezu ausschließlich um Strafverhandlungen; große Strafverfahren wie der Unterweger-Prozess, der Fall Fuchs, das Kaprun-Verfahren oder zuletzt das BAWAG-Strafverfahren erreichen oft wochenlang höchste Medienpräsenz. Justiz wird immer noch stark mit dem Strafrecht assoziiert.

Dabei ist für die breite Öffentlichkeit meist nur ein Ausschnitt des Strafverfahrens sichtbar, nämlich die öffentliche Hauptverhandlung. Deren oft antiquiert wirkende Formalismen verdecken die starken Veränderungen, denen die Strafverfahren in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten unterworfen waren.

Das Strafrecht als solches scheint für die Gesellschaft unverzichtbar zu sein. Seit Jahrhunderten ist es mit unterschiedlich ausgeformten Verfahren und Sanktionen in allen Kulturen und Ländern vorhanden. In letzter Zeit kann man von einer – in vielfacher Hinsicht kritisch zu sehenden – Renaissance des Strafrechts sprechen. Der in früheren Epochen das Strafrecht dominierende Rachegedanke, der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Europa weitgehend eliminiert werden konnte, ist zumindest in den Forderungen der Boulevardpresse und populistischer Parteien wieder zurückgekehrt. Allzu oft wird der Ruf nach dem Strafrecht laut; wobei oft nicht der Ruf nach dem Strafrecht verfehlt ist, sondern die damit Hand in Hand gehende Forderung nach unbedingten Freiheitsstrafen, dem »Einsperren«.

Der Ruf nach dem Strafrecht wird oft mit steigenden

Kriminalitätsraten begründet. Bei der Beurteilung der veröffentlichten Kriminalitätsraten ist aber Vorsicht angebracht. Vielfach ist die festgestellte Kriminalitätsrate vom Einsatz der Ressourcen der Polizei abhängig. Wird das Personal der Polizei aufgestockt, so werden im Regelfall auch mehr Straftaten aufgenommen und verfolgt. Durch die Schaffung von Sonderheiten oder gezielte Razzien können in bestimmten Bereichen mehr Straftaten festgestellt werden, was noch lange nicht bedeutet, dass die Zahl der verübten Delikte gestiegen ist. In Kriminalitätsfeldern wie der familiären oder sexuell motivierten Gewalt, in denen seit jeher eine hohe Dunkelziffer besteht, führen Aufklärung und gestiegene gesellschaftliche Sensibilität zu mehr Anzeigen und Verfahren; dass sich die Zahl der insgesamt verübten, vielfach nicht angezeigten Straftaten verändert, ist damit noch nicht gesagt.

Die internationale Strafgerichtsbarkeit trägt heute ebenfalls – in einem positiven Sinn – zu einer Renaissance des Strafrechts bei. Die moderne internationale Strafgerichtsbarkeit, die mit den Nürnberger Prozessen einsetzt, hat neue Maßstäbe gesetzt und ist Vorbild für Reformen der nationalen Strafrechtssysteme. Von den Nürnberger Prozessen bis zum Jugoslawien-Tribunal wurde, was die Verteidigungsrechte oder die Dolmetschstandards betrifft, auf höchstem Niveau gearbeitet, neue Standards eines fairen Verfahrens wurden etabliert.

MENSCHENRECHTLICHE SICHT

Was kann und soll nun das Strafrecht heute leisten? Zentrale Aufgabe des Strafverfahrens, wie der Justiz insgesamt, ist der Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, oder, anders gesagt, Grundrechtsgefährdungen entgegenzuwirken.

Da sich das Strafrecht der härtesten Mittel bedient, die dem demokratischen Rechtsstaat gegen den Bürger zur Verfügung stehen (Untersuchungshaft, Beschlagnahme, Geld- und Freiheitsstrafen usw.), also selbst massiv in Grundrechte eingreift, muss es nach dem Ultima-ratio-Prinzip eingesetzt werden.

Nur die schwersten Verstöße gegen die gesellschaftliche Ordnung sollen mit strafrechtlichen Sanktionen bedroht werden; drastische Reaktionen des Staates wie Freiheitsstrafen müssen schwerwiegenden Taten vorbehalten bleiben. Unter diesem Aspekt bietet das Strafgesetzbuch noch viel Spielraum für entkriminalisierende Maßnahmen. Zahlreiche Tatbestände des Strafgesetzbuches sind ohnedies totes Recht geworden; einige, wie etwa der Tatbestand des Ehebruchs, wurden in den letzten Jahren bereits abgeschafft.

Unter einem modernen menschenrechtlichen Ansatz stellen sich dem Strafrecht drei Hauptaufgaben:

- Sicherstellung der Menschenrechte des einzelnen und der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gesamtheit, mit anderen Worten: Schutz der Gesellschaft und des Einzelnen, Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Wahrung der Friedensordnung.
- Wahrung der Grundrechte des Verdächtigen bzw. des Täters durch die Garantie eines fairen Verfahrens und durch den Einsatz der Sanktionen nach dem Ultima-ratio-Prinzip – abhängig vom Unrecht der Tat und der Gefährlichkeit des Täters ist demnach die Freiheitsstrafe als schwerwiegendster grundrechtlicher Eingriff nur dann zu verhängen, wenn kein gelinderes Mittel mit gleichem Erfolg die Vermeidung eines Rückfalls und eine weitere Störung der öffentlichen Sicherheit erwarten lässt.
- Sicherung der Menschenrechte des Opfers durch eine Ausgestaltung des Strafverfahrens, die dem Opfer Respekt entgegen bringt und ihm die Möglichkeit auf materiellen und

ideellen Ausgleich für das erlittene Leid bietet.

ZIELE DES EINZELNEN STRAFVERFAHRENS

Von diesem Bild des Strafrechts ausgehend soll das einzelne Strafverfahren folgenden Zielen dienen:

– Klärung der Schuldfrage

Im Strafverfahren soll verbindlich geklärt werden, wer die Verantwortung für eine bestimmte Straftat trägt. Das Prinzip der Unschuldsvermutung verlangt, dass derjenige, gegen den das Strafverfahren geführt wird, bis zum rechtskräftigen Urteil als Verdächtiger behandelt wird und die staatlichen Behörden jedes denkbare Beweismaterial für und gegen den Verdächtigen sammeln und bewerten. Ein rechtskräftiger Schuldspruch hat dann unter anderem die Funktion, eine gewisse Verhaltensweise öffentlich als Unrecht festzustellen. Diese Funktion des Strafrechts ist etwa bei Körperverletzungsdelikten selbstverständlich; ihre Bedeutung wird bei Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz oder wegen Börsedelikten deutlich.

– Die Sanktionierung des Täters

Der Strafprozess beschäftigt sich zentral mit dem Verdächtigen bzw. – sobald die Schuld festgestellt ist – mit dem Täter. Bei der Frage, mit welcher Sanktion oder Maßnahme der Staat auf eine Straftat im Einzelfall reagieren soll, stehen heute die Ziele der Rückfallvermeidung sowie des Abbruchs der kriminellen Karriere im Vordergrund. Mit anderen Worten: Sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch des Täters muss die Resozialisierung Vorrang haben. Die Wiedereingliederung des einzelnen Täters in die Gesellschaft trägt gleichzeitig zur öffentlichen Sicherheit bei. Der Anteil jener Straftäter, die als nicht resozialisierbar bezeichnet werden müssen, ist, wie alle einschlägigen Studien zeigen, äußerst gering.

Zugleich ist der Spielraum des Strafrechts heute größer denn je: Der Maßnahmen- und Sanktionenkatalog des Strafrechts hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert und erweitert. Das Strafrecht ist dadurch flexibler geworden, auf die

einzelne Straftat kann von Staatsanwaltschaften und Gerichten individueller reagiert werden. Haben vor 30 Jahren noch Freiheits- und Geldstrafen das Strafrecht dominiert, so hat insbesondere die Einführung der so genannten Diversion im Jahr 2001 das österreichische Strafrecht nachhaltig verändert. Den Staatsanwaltschaften und Gerichten stehen seither Maßnahmen wie gemeinnützige Leistungen, die Verhängung von Probezeiten, von Geldbußen sowie der Tausch zur Verfügung. Bei allen diesen diversionellen Maßnahmen kommt es zu keiner formalen Verurteilung, also zu keiner Vorstrafe, die ein nicht unwesentliches Resozialisierungshindernis, insbesondere bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt, darstellt.

– Opferschutz

Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass das Strafverfahren der Wiedergutmachung für das Leid, das dem Opfer widerfahren ist, dient. In den letzten Jahren wurden verschiedenste Opferschutzregelungen in die österreichische Rechtsordnung eingebaut, die den Charakter des Strafverfahrens nicht unwesentlich verändert haben. Opfer von Straftaten haben heute das Recht auf kostenlose Prozessbegleitung, die sowohl die rechtliche Vertretung als auch die psychische Begleitung in der belastenden Zeit des Strafverfahrens umfasst. Die Informations-, Beteiligungs- und Rechtsmittelrechte der Opfer wurden ausgebaut.

WIEVIEL STRAFRECHT BRAUCHT ES?

Angesichts der im internationalen Vergleich guten Sicherheitslage besteht in Österreich zweifellos Potential zum Zurückfahren des Strafrechts in dem Sinne, dass vor allem die Frage der angemessenen Reaktion auf Straftaten zu überdenken ist. Konkret geht es vor allem um das Zurückdrängen der Freiheitsstrafe: In den letzten 30 Jahren hat sich die Quote der Häftlinge, die kurze Freiheitsstrafen absitzen, nicht verändert. Immer noch verbüßen zwei Drittel aller Strafgefangenen in den österreichischen Justizanstalten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten. Wie das Strafmaß zeigt, handelt es sich dabei um keine der Schwerekriminalität zuzurechnenden Täter.

Die kurzen Freiheitsstrafen sind aber kriminalsoziologisch besonders unbefriedigend, zumal sie zwar das soziale Leben des Verurteilten nachhaltig durcheinanderbringen (Verlust des Arbeitsplatzes usw.), gleichzeitig dem Strafvollzug zu wenig Zeit zur Verfügung stellen, um sinnvolle Betreuungs- und Therapiemaßnahmen zu setzen. Dass all zu oft die Freiheitsstrafe als schwerste strafrechtliche Sanktionsform verhängt wird, zeigt sich deutlich am Beispiel der Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen. Wie eine Studie des deutschen Strafrechtlers Frieder Dünkel ergeben hat, waren im Jahr 2006 in Österreich 340 Jugendliche in Haft, das waren drei Prozent der insgesamt 8.600 Häftlinge. In der Schweiz waren dagegen nur 0,9 Prozent aller Häftlinge, in Deutschland ein Prozent aller Häftlinge dieser Altersgruppe angehörig.

Anders gerechnet ergibt sich, dass im Jahr 2006 in Österreich auf jeweils 100.000 Einwohner 70 Häftlinge auf die Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen entfallen, während es in Deutschland und England nur 46 bzw. 47 Personen waren, in Finnland und Schweden überhaupt nur vier Personen. Dies zeigt schon, dass ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit hier durchaus Spielraum besteht, Freiheitsstrafen zurückzudrängen; nach dem Ultima-ratio-Prinzip ist ein solches Zurückdrängen der Freiheitsstrafen auch geboten.

Nicht zu übersehen ist freilich, dass sich im Strafrecht immer auch gesellschaftliche Grundprobleme widerspiegeln. Hohe Arbeitslosenraten, insbesondere bei Jugendlichen, erzeugen jene Perspektivlosigkeit, die die Anfälligkeit für kriminelles Handeln erhöht; man denke nur an die Probleme der Vorstädte um Paris oder den Zulauf zu rechtsradikalen Gruppen im Osten Deutschlands. In Österreich ist vor allem die Gruppe der Asylwerber mangels Beschäftigungsmöglichkeit von einer solchen Perspektivlosigkeit betroffen; das Ergebnis ist in Zahlen ablesbar: Von 170 Jugendlichen, die zum 1.10.2006 in Österreich in Haft waren, stammten 81 aus Nicht-EU-Ländern.

Und schließlich stellt sich auch die Frage, wie die Res-

sources in der Strafverfolgung eingesetzt und verteilt werden: Wer heute einen Vormittag lang die Strafverhandlungen an einem Wiener Bezirksgericht beobachtet, wird feststellen, dass mit sehr viel Aufwand Bagatelldelikte verfolgt werden. Diebstähle in Supermärkten – oft geht es um eine Dose Bier oder ein Schnapsfläschchen im Wert von einem Euro, das ein Unterstandsloser entwendet hat – werden nicht selten in mehreren Verhandlungsterminen abgehandelt. Auf der anderen Seite kommt es etwa im Bereich der Börsekriminalität oder der Korruption nur zu wenigen Verurteilungen.

Dabei weisen Kriminologen wie Wolfgang Heinz zu Recht darauf hin, dass allein die registrierte Wirtschaftskriminalität höhere Schäden verursacht als die gesamte sonstige Eigentums- bzw. Vermögenskriminalität. Es ist also zu überdenken, ob der Staat – Polizei und Justiz – die zur Verfügung stehenden Ressourcen vernünftig einsetzt. Für die Verwendung der Ressourcen muss gelten: Dort, wo dem Staat am meisten Schaden droht, sind die Mittel vorrangig einzusetzen. Der Vorschlag von Justizministerin Maria Berger zur Schaffung einer starken, bundesweit tätigen Sonderstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität ist ein Versuch, besonders schwerwiegenden Kriminalitätsformen angemessen zu begegnen. Die neue Sonderstaatsanwaltschaft nimmt am 1.1.2009 ihre Arbeit auf.

STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2008

Justizministerin Maria Berger hat im ersten Jahr ihrer Amtszeit mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 unter anderem eine Reform des Sanktionenrechts vorgeschlagen, die vom Parlament im Dezember 2007 angenommen wurde. Ein zentraler Punkt der Reform ist die Erweiterung der Möglichkeiten zur bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe. Seit 1. Jänner dieses Jahres ist die Rückfallvermeidung das zentrale Kriterium bei einer Entscheidung über die bedingte Entlassung. Sobald die Hälfte einer Freiheitsstrafe vollzogen ist, haben die Gerichte künftig zu prüfen, ob ein Rückfall des Täters besser durch den Vollzug der gesamten Strafe oder durch eine be-

dingte Entlassung des Täters aus der Haft in Verbindung mit Maßnahmen wie Bewährungshilfe oder der Anordnung von Therapien vermieden werden kann.

Das Kriterium der Abschreckung für die Allgemeinheit, der so genannten Generalprävention, spielt künftig nach einem Vollzug von zwei Drittel der Freiheitsstrafe überhaupt keine Rolle mehr. Hier bestand für Österreich Reformbedarf, zumal andere europäische Länder dieses Kriterium bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung längst aufgegeben haben. Wissenschaftliche Untersuchungen weisen darauf hin, dass die vorzeitige Entlassung aus einer Freiheitsstrafe keine generalpräventive Wirkung hat. Mit dem erwähnten Strafrechtsänderungsgesetz wurden auch die Fälle, in denen Bewährungshelfer bestellt werden können, erweitert.

Gleichzeitig wurde nach einem erfolgreichen Modellversuch für Verurteilte die Möglichkeit geschaffen, bei Nichtbezahlung einer vom Gericht verhängten Geldstrafe gemeinnützige Leistungen zu verrichten anstatt die Ersatzfreiheitsstrafe abzusitzen. Damit können viele der schon angesprochenen kurzen Freiheitsstrafen vermieden werden.

BEDEUTUNG DES STRAFVOLLZUGS

Durch diese Reformen sollte der in den letzten Jahren stetig angewachsene Häftlingsstand in den österreichischen Justizanstalten in nächster Zeit sinken. Die Entlastung des Strafvollzugs wird es ermöglichen, die vorhandenen Ressourcen von der bloßen Verwahrung der Täter wieder in Richtung Betreuungsvollzug und Resozialisierung zu lenken.

Überhaupt ist der Bereich des Strafvollzugs ein zentraler Punkt jeder Strafrechts- und Kriminalpolitik. Nicht nur die vom Gericht ausgewählte Sanktion, auch die Form und Qualität des Strafvollzugs ist für die Zukunft des Verurteilten mitbestimmend. Gerade die Rückfallwahrscheinlichkeit ist über die Maßnahmen des Strafvollzugs steuerbar. So besteht etwa in Wien-Floridsdorf seit einigen Jahren eine spezialisiert-

te Begutachtungsstelle für Sexualstraftäter. Durch qualitativ hochwertige Gefährlichkeitseinschätzungen und individuelle Therapiemaßnahmen ist es gelungen, die Rückfallsquoten im Bereich der Sexualstraftaten weit unter die allgemeine Rückfallsquote zu drücken; die einschlägige Rückfälligkeit der in Floridsdorf begutachteten Sexualstraftäter liegt bei nur mehr fünf Prozent.

Es ist empirisch belegbar, dass im Wege von bedingten Entlassungen in Kombination mit Therapien die Rückfallsquoten deutlich niedriger liegen als bei bloßem Vollzug der gesamten Strafe. In diesem Sinne werden in den nächsten Jahren – im Einklang mit dem aktuellen Regierungsübereinkommen – die Entscheidungsgrundlagen für die Strafrechtspolitik zu verbessern sein.

Ein qualitativ hochwertiger Strafvollzug ist sehr stark auf die interdisziplinäre Arbeit von Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit angewiesen. Daher bedeutet die Tatsache, dass in Österreich als einem der wenigen Länder kein eigener Lehrstuhl für forensische Psychiatrie besteht, ein ganz wesentliches Erschwernis für die Strafgerichte wie auch für den Bereich des Strafvollzugs. Es mangelt an ausreichend ausgebildeten forensischen Psychiatern und einschlägiger Forschung, die für die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern und Verurteilten wichtig wären. An den in Planung befindlichen neuen Wiener Jugendgerichtshof soll daher ein Institut für forensische Jugendpsychiatrie angeschlossen werden.

AUSBLICK: FLEXIBILISIERUNG

Zentrale Aufgabe der Strafrechtspolitik in nächster Zeit wird die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens sein. Am 1. Jänner 2008 ist mit der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens eine der größten Reformen im österreichischen Strafrecht der letzten 130 Jahre in Kraft getreten. Ein ähnlicher Reformschritt steht für den Bereich der Hauptverhandlung noch aus. Hier geht es im Wesentlichen um einen besseren Einsatz der Ressourcen. Um die Qualität der Hauptverhand-

lung zu erhöhen, müssen die Mittel verstärkt in Verfahren gesteckt werden, in denen der Beschuldigte nicht geständig ist.

Auch muss dem Umstand begegnet werden, dass die für die Zukunft des Täters entscheidende Frage der im Einzelfall richtigen Sanktion in der Strafverhandlung bisher kaum erörtert wird. Neureglungen sollten sicherstellen, dass sich das Gericht mit den Parteien – Angeklagtem und Staatsanwaltschaft – intensiver mit der Straffrage auseinandersetzt. Dies gilt natürlich ganz besonders für den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit, in dem die Chancen, auf die Täter Einfluss zu nehmen, größer sind. Um den Gerichten bessere Entscheidungsgrundlagen für eine maßgeschneiderte Sanktion im Einzelfall zu bieten, ist die Ausdehnung der bewährten Einrichtung der Wiener Jugendgerichtshilfe auf das ganze Bundesgebiet angedacht; eine neue psychosoziale Gerichtshilfe könnte auch die Lebenssituation erwachsener Straftäter beurteilen und dem Gericht Vorschläge für individuell maßgeschneiderte Strafen, Therapien und Weisungen unterbreiten.

MEHR STELLENWERT

Mittel- bis langfristig geht es jedenfalls darum, das Strafrecht zu flexibilisieren und, im Falle von Verurteilungen, besser auf den einzelnen Straftäter einzugehen. Das bedeutet, dass sich schon die Gerichte vor der Verhängung der Strafe intensiver mit der Person des Täters beschäftigen müssen. Die Frage nach der Ursache der Straffälligkeit, nach geeigneten Therapien und Resozialisierungsmaßnahmen muss deutlich mehr Stellenwert im Verfahren bekommen. Noch mehr Flexibilität ist im Strafvollzug notwendig. Gerade bei längeren Freiheitsstrafen sollte besser und schneller auf das Verhalten und die Entwicklung des Täters im Vollzug reagiert werden können.

Zwischen dem Strafvollzug in einer Justizanstalt und der Entlassung aus der staatlichen Obhut sind viele Zwischenformen denkbar. Schon heute kennt das Strafvollzugsgesetz den gelockerten Vollzug (Freigang usw.); Flexibilisierungen in diese Richtung müssen ausgebaut werden. Vom Hausarrest bis zum

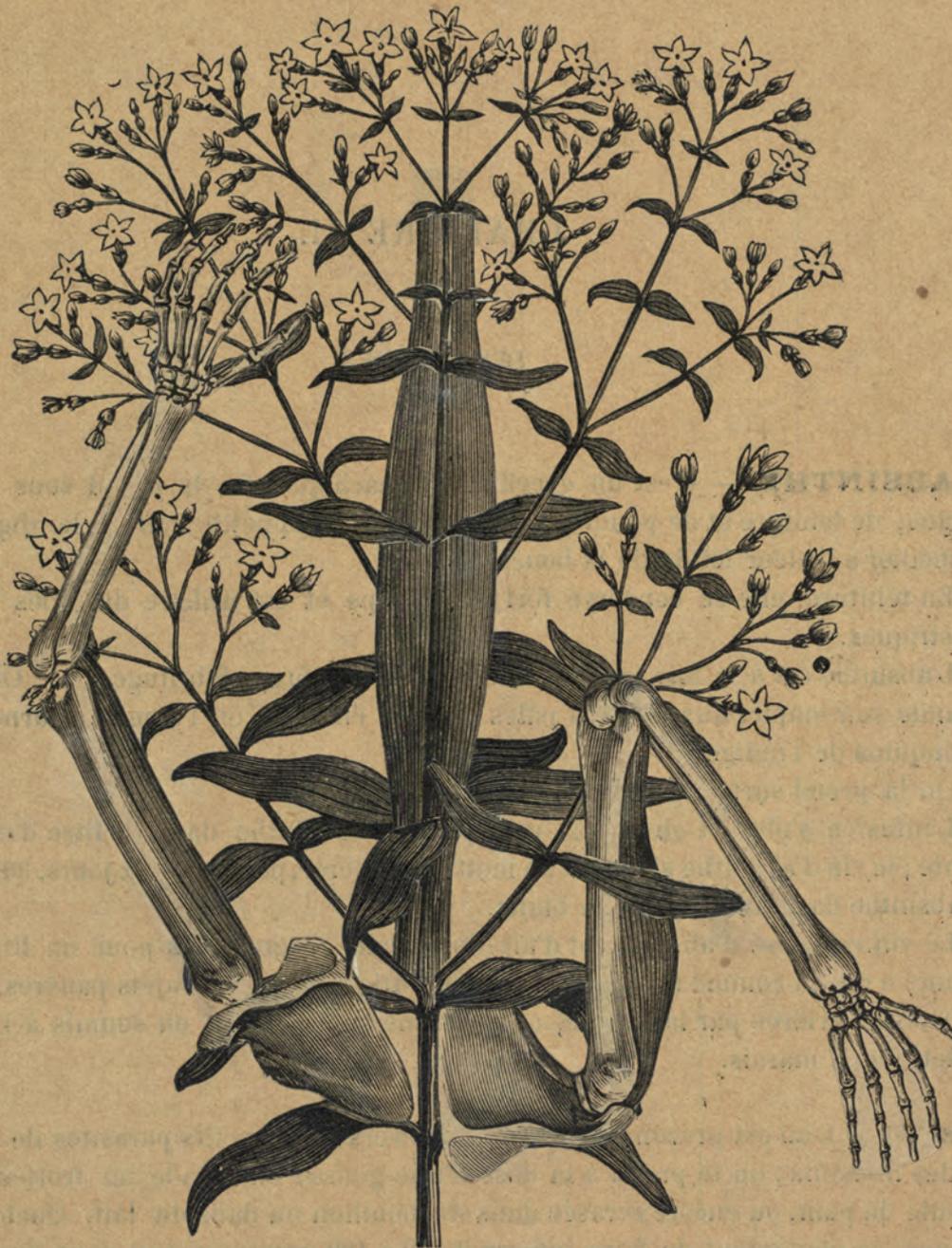
betreuten Wohnen sind – auch aus internationalen Vorbildern – viele Maßnahmen denkbar, die die Resozialisierungschancen und damit auch die öffentliche Sicherheit erhöhen können. Gerade bei Jugendlichen und jungen Straftätern handelt es sich bei allen gezielten Resozialisierungsmaßnahmen um gut investiertes Geld – die Umwegrentabilität für die Gesellschaft ist bei einem rückfallsfreien Täter hoch.

RichterInnen und StaatsanwältInnen wären daran zu erinnern, dass die Rechtswissenschaft Teil der Sozialwissenschaften ist; der den in der Richterausbildung stehenden JuristInnen gern vorgesagte Satz »Wir sind keine Sozialarbeiter« lenkt künftige Entscheidungsträger auf die falsche Fährte. ✕

DR. OLIVER SCHEIBER

ist Gerichtsvorsteher und derzeit im Kabinett von Justizministerin Maria Berger tätig. Er ist Herausgeber des Buches „Auf dem Scheiterhaufen der Paragraphen“ – Richter als literarische Geschöpfe“ (LIT-Verlag, 2007). Sein Beitrag hier gibt seine persönliche Ansicht wieder.

MAX ERNST - UNE SEMAINE DE BONTÉ



1^{er} prére visible 1

max ernst



the female white. 4

max ernst

Tax The Rich!

STEUERREFORM Das Regierungsprogramm von SPÖ und ÖVP sieht für das Ende der Legislaturperiode 2010 eine große Steuerreform vor. Das ist Anlass, steuerpolitische Konzepte vorzustellen, um dadurch einen kleinen Beitrag zu einer möglichst breiten Meinungs- und Willensbildung in der SPÖ zum Thema zu leisten. Und wenn es so gelänge, auch deutlich zu machen, dass sich nicht nur die ÖVP über die Steuerreform Gedanken macht, würde es uns freuen.

Im Sinne einer demokratischen Diskussionskultur muss die Politik die grundsätzlichen Linien vorgeben, die von den parteinahen Experten umzusetzen sind. Um eine gerechtere Verteilung in der Gesellschaft zu erreichen, muss sowohl der steigenden Ungleichheit der Einkommen der unselbstständigen Beschäftigten als auch dem Trend zur Umverteilung von den Lohneinkommen zu den Kapital- und Vermögenseinkommen entgegengewirkt werden.

BEKÄMPFUNG DER UNGLEICHHEIT

Für die Bekämpfung der Ungleichheit sprechen auch Effizienzgründe. Denn eine zu große Schiefe der Einkommen und Vermögen bewirkt die Verarmung eines immer größer werdenden Teils der Bevölkerung. Dadurch verringert sich die soziale Kohäsion, die eine Grundvoraussetzung für eine effizient funktionierende Wirtschaft darstellt. Daher sollte es im Interesse der Gewinner sein, die Verlierer zu kompensieren, um steigender Kriminalität und Gewalttätigkeit als Folge steigender Ungleichheit, wie dies die brennenden Vorstädte in Paris konkret verdeutlichen, zu verhindern.

Aus hoher Ungleichheit resultieren also negative wirtschaftliche und sozialpolitische Konsequenzen. Daher verwundert es auch nicht, dass in den USA der Anteil der Gefängnisinsassen am höchsten von allen entwickelten Staaten ist. Bei diesen Überlegungen wurde nicht einmal berücksichtigt, dass ein zusätzlicher Euro den Armen mehr nützt als den Reichen.

Dieses von Atkinson und Kolm entwickelte Konzept kommt zum Schluss, dass die USA aufgrund ihrer höheren

Ungleichheit ein um etwa 15 Prozent höheres Nationaleinkommen als Deutschland benötigen würden, um das gleiche Niveau an Wohlfahrt zu erreichen (Dankesrede Atkinson, FAZ 11.12. 2007, S.41).

Da die Vermögenseinkommen eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Einkommensentstehung spielen, kommt der Besteuerung der Topvermögen eine entscheidende Rolle zu. Aus dem Bericht über die soziale Lage 2003/2004 (BMSK, 2004, S.23) geht hervor, dass sich das Gesamtvermögen des obersten Prozents im Jahr 2002 auf 318 Mrd EUR belaufen hat, dem steht ein Bruttoinlandsprodukt von 221 Mrd EUR gegenüber. Somit wurden im Jahr 2002 sicherlich über 7 Prozent des BIP durch die Vermögen des obersten Prozents generiert, wenn von einem durchschnittlichen Ertrag von 5 Prozent ausgegangen wird.

AUSGANGSLAGE

Nicht nur ist der Anteil der Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zugunsten jener aus Besitz und Unternehmen zurückgegangen, sondern es hat sich auch die Ungleichheit der Verteilung zwischen unselbstständig Beschäftigten vergrößert. »Der Lohnanteil am Volkseinkommen sank (bereinigt um die Veränderung des Anteils von Selbständigen und unselbstständig Beschäftigten) von 72 Prozent Ende der siebziger Jahre auf 56 Prozent im Jahr 2006.« (Guger/Marterbauer 2007, S.4)

Das österreichische Steuersystem korrigiert diese Entwicklung nicht, wenn es sie nicht sogar verstärkt. Österreich liegt bei der Unternehmensbesteuerung mit 2,3 Prozent am BIP deutlich unter dem OECD-Durchschnitt (3,7 Prozent)

und der EU-15 (3,4 Prozent). Der Beitrag der Unternehmensbesteuerung am gesamten Steueraufkommen macht in Österreich mit 5,4 Prozent in etwa nur die Hälfte des OECD-Durchschnitts in Höhe von 10,3 Prozent aus. Bei der Vermögensbesteuerung – und dies noch vor der geplanten Abschaffung der Erbschaftssteuer – erreicht Österreich mit 0,6 Prozent nicht einmal ein Drittel des EU-Durchschnitts (2,1 Prozent).

Diese geringe Besteuerung der Unternehmen und Vermögen wird durch die extrem hohen Sozialversicherungsabgaben mehr als wettgemacht. Diese liegen im Jahr 2005 14,5 Prozent um 5,3 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der OECD und 3,4 Prozentpunkte über dem der EU 15 (OECD 2007). Da die Sozialversicherungsabgaben regressiven Charakter haben, wird das progressive Steuersystem konterkariert, was dazu führt, dass Lohnneinkommensbezieher bereits ab 1.500 Euro einen Grenzaufgabensatz von fast 50 Prozent bezahlen. Daher verwundert es nicht, dass Marterbauer/Guger in ihrem Artikel zur Einkommensverteilung zu dem Schluss kommen, dass das Steuersystem kaum Umverteilungseffekte habe.

DARAUS ABGELEITE FORDERUNGEN

Der Arbeitskreis beschäftigt sich daher ausgehend vom derzeit herrschenden verteilungspolitischen Ungleichgewicht mit steuerpolitischen Maßnahmen um dieses zu beseitigen. Damit soll erreicht werden, dass Unternehmen und die bedeutenden Vermögen ihren gerechten Anteil an der Finanzierung der Aufgaben eines modernen Sozialstaats, insbesondere in der Armutsbekämpfung, bei der Pflege alter Menschen, im Bildungswesen und bei der Bekämpfung der (Jugend-) Arbeitslosigkeit, tragen. Die Verteilung der Einkommen übt außerdem einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Konsumnachfrage und damit auf das BIP aus.

Daraus leiten sich folgende grundlegende Forderungen des BSA-Hernals ab:

– Strukturreform des Steueraufkommens

Die Struktur des Abgabensystems soll verbessert werden. Dies wird über die Besteuerung von Vermögen mittels Vermögenssteuer auf immobile Faktoren (Grund) und Vermögenszuwachssteuer auf Finanzvermögen sowie einer Erhöhung der Unternehmensbesteuerung erreicht.

Eine Anpassung dieser Steuerkategorien an den OECD-Durchschnitt würde ein zusätzliches Steueraufkommen von rund 3 Prozentpunkten des BIP bewirken. Diese Maßnahme soll zur Entlastung des Faktors Arbeit über Sozialversicherungsabgaben verwendet werden. Damit würde die Belastung der Unternehmen und Sozialversicherungsabgaben an den OECD-Durchschnitt herangeführt werden. Damit könnte dem Leistungsprinzip ein Schritt näher gekommen werden.

– Entlastung kleiner & mittlerer Einkommen

Die Entlastung kann weiters durch eine Senkung des Eingangsteuersatzes und eine Erhöhung der Negativsteuer erfolgen. Erst in zweiter Linie soll durch die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe eine breitere Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung geschaffen werden. Der Beitragssatz könnte somit gesenkt werden und dies führt zu einer solidarischen Finanzierung und somit zu einer gerechteren Verteilung der Finanzierungslast unter den Arbeitgebern. Allerdings sollten die negativen Sekundäreffekte der Verschiebung der Branchenstruktur nicht unterschätzt werden.

Für die Ausarbeitung der steuerpolitischen Position des BSA-Hernals wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, um steuerpolitischen Vorschläge für die große Steuerreform auszuarbeiten. Diese Vorschläge werden in die Gremien des BSA und der SPÖ, insbesondere in die Bezirkskonferenz der SPÖ Bezirksorganisation Hernals eingebracht und dort diskutiert.

Die Diskussion darüber droht die grundlegende sozialdemokratische Forderung nach einem gerechteren Steuersystem zu überlagern. Die Wertschöpfungsabgabe spielt daher in den Überlegungen des Arbeitskreises des BSA-Hernals nur eine untergeordnete Rolle, um eine angemessene Beteiligung der Unternehmen für die Aufgaben des Sozialstaates zu erreichen.

WESENTLICHE FORDERUNGEN

1. Vermögenssteuer und vermögensbezogene Steuern

Da der Faktor Arbeit in Österreich steuerlich viel stärker als das Kapital belastet ist, würde diese Ungleichbehandlung durch die neue Vermögenssteuer korrigiert werden. Die Vermögen würden daher ihren entsprechenden Beitrag leisten. Wesentlich ist es, die Vermögen einheitlich zu erfassen. Daher soll eine Bewertung nach Marktwerten erfolgen. Die Tarife sollen so gestaltet werden, dass die Vermögen und Erbschaften der »Normalbürger« nicht oder nur geringfügig belastet werden.

- Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der BSA-Hernal ist für die Wiedereinführung einer reformierten Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Abschaffung der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer führt zu einer höheren Vermögenskonzentration der Reichen und dazu, dass diese immer weniger zum Steueraufkommen beitragen. Die Daten der OeNB zeigen eine extreme Ungleichverteilung beim Erben (Schürz, 2007). Daher ist eine Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer dringend erforderlich. Für die Bewertung von Grund und Immobilienvermögen ist ein Bewertungsverfahren, das sich am Verkehrswert orientiert, erforderlich.

Das Modell soll mit großzügigen Freibeträgen und einem progressivem Tarif als auch mit einer Reduktion der Steuer-

klassen ausgestaltet sein, sodass jedenfalls der durchschnittliche »Häuselbauer« keine zusätzlichen Belastungen erfährt.

- Vermögenssteuer

Der BSA-Hernal ist für die Einführung einer Vermögenssteuer auf Grund- und Immobilienvermögen. Diese soll mit einem hohen Freibetrag und einem progressiven Steuersatz ausgestattet sein. Die Vermögen werden zu Marktwerten bewertet, und zwar als Netto-Vermögen (nach Abzug von den Verbindlichkeiten). Diese Ausgestaltung belastet somit nur den Besitz erheblicher Vermögen.

- Kapitalzuwachssteuer

Der BSA-Hernal ist für die Einführung einer Kapitalzuwachssteuer, da die Realisierung von Kursgewinnen bei der Veräußerung von Wertpapieren eine bedeutende Einkommensquelle für reiche Haushalte darstellt. Der Verzicht auf die Besteuerung von Wertzuwächsen bei gleichzeitig hoher Besteuerung von Arbeitseinkommen führt zu Fehlanreizen. Arbeit wird bestraft und Investition in Finanzvermögen wird belohnt. Dieser Tatbestand ist verteilungspolitisch höchst problematisch.

Bemessungsgrundlage der Steuer ist der realisierte Wertzuwachs von Wertpapieren; dieser entspricht dem Verkaufserlös abzüglich den Anschaffungskosten.

Gleichzeitig kann die Kapitalzuwachssteuer als Steuerungsinstrument eingesetzt werden, das Anreize für langfristige Investitionen schafft und die Unternehmen vom kurzfristigen Spekulationsinteresse abschirmt.

In diesem Fall müsste die Steuer mit Dauer der Behaltefrist abnehmen, eine Praxis, die in einigen Ländern – beispielsweise den USA – üblich ist. (Siehe dazu Artikel »Besteuerung des mühelosen Ertrags« von Helene Schuberth)

Literatur

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Bericht über die soziale Lage 2003-2004, 2004

Dankesrede von Atkinson, FAZ, Nr. 288 vom 11.12.2007

Schürz, M., Erbschaften und Vermögensungleichheit in Österreich, Wirtschaft und Gesellschaft, 2007, 33(2)

Guger A. und Marterbauer M., Langfristige Tendenzen der Einkommensverteilung in Österreich – ein Update. Die Verteilung von Einkommen und Vermögen, WIFO Working Papers, Heft 307/2007 November 2007

Marterbauer M., Politik für eine gerechte Verteilung des Wohlstandes WIFO 2007

Gall, F. Einzelwirtschaftliche Bemessungsgrundlagen einer Wertschöpfungsabgabe, WISO 1/2004

Lackner, H., Die große Kluft, Profil 3/2008, 14. Jänner

OECD, Revenue Statistics 1995-2006, Paris 2007

Schuberth H. Besteuerung des mühelosen Ertrags Für eine Kapitalzuwachssteuer in Österreich, Zukunft 2007/10

Schnee Weiss S. und Kreß O., Vorschläge zur Steuerharmonisierung in Europa, EU Arbeitsgruppe Wirtschaft des BSA, 2006

2. Stiftungen

Der BSA-Hernals fordert die Einschränkung der Steuerbegünstigungen von Stiftungen.

3. Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen

Dies erfolgt indirekt durch die stärkere Steuerfinanzierung (die Einführung von Vermögens und vermögensbezogenen Steuern und höhere Unternehmensbesteuerung) des Sozialversicherungssystems und erst in zweiter Linie über eine Wertschöpfungsabgabe. Dadurch verändert sich die Struktur des Steueraufkommens und kleine und mittlere Einkommen können durch Maßnahmen wie z.B. die Erhöhung der Negativsteuer, Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages als auch die Senkung des Eingangsteuersatzes entlastet werden.

Zusätzlich sollen Überlegungen hinsichtlich der Sanierung der »kalten Progression« angestellt werden. Wäre die Grenze von 51.000 Euro, über der der Maximalsteuersatz gilt, an die Inflation angepasst worden, läge sie nun bei 77.000 Euro (Profil 3/2008, S.25). Eine Anhebung zumindest auf diesen Betrag ist anstrebenswert.

Die mit unseren Vorschlägen einhergehende stärkere Steuerfinanzierung des Sozialversicherungssystems muss von einer glaubhaften Verwaltungsreform begleitet werden.

4. Solidarabgabe der Globalisierungsgewinner

Der aktuelle Spitzensteuersatz soll nicht gesenkt werden, vielmehr wird die Einführung eines 60 Prozent Grenzsteuersatzes für Einkommen, die über dem Gehalt des obersten Organs des Staates, dem Bundespräsidenten (314.000 Euro), liegen, vorgeschlagen. Dieser Vorschlag könnte als Solidarabgabe der Globalisierungsgewinner »verkauft« werden, da die Topverdiener überproportional von der Globalisierung profitieren.

5. EU-weite Mindest KöSt

Der BSA-Hernals tritt für eine einheitliche EU-weite Konzernbesteuerungs-Bemessungsgrundlage und für einheitliche Steuersätze ein. Diese Forderung betreffend das Europäische Wirtschaftsprogramm wurden bereits im Bundesparteivorstand im März 2006 beschlossen.

Die Schaffung eines EU-weiten, freien Kapitalmarktes verlangt harmonisierte Regelungen im Steuerrecht. Im Bereich der direkten Steuern vom Ertrag, insbesondere bei den Unternehmen, fehlt jedoch gerade diese dringend erforderliche Harmonisierung. Damit wird dem Steuer-Wettbewerb bis hin zum Steuerdumping »Tür und Tor geöffnet«. Eine Harmonisierung durch Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei der Unternehmensertragsbesteuerung und Festlegung eines europaweiten Mindestsatzes bei der Körperschaftsteuer ist erforderlich.

Dazu und darüber hinausgehende Vorschläge zur Steuerharmonisierung werden von Schneeweiss/Kreß in deren Arbeitspapier des BSA diskutiert.

Die Besteuerung von Finanztransaktionen, wie sie vom Ökosozialen Forum Europa gefordert wird, steht in Österreich, wie Kanzler Gusenbauer und Vizekanzler Molterer bei einer Veranstaltung zu dem Thema am 21. Jänner betonten, außer Frage. Der BSA-Hernals unterstützt diese Forderung als ersten Schritt in die richtige Richtung. Nur durch eine europaweite oder weltweite Steuerharmonisierung kann erreicht werden, dass die mobilen Faktoren ihren Beitrag zur Finanzierung der Infrastruktur im globalen Wettbewerb leisten. Gerade mobile Faktoren, wie das Kapital und Topverdiener in der Privatwirtschaft, profitieren von der Globalisierung am meisten.

Sie sind es aber auch, die sich bei ungezügelter Steuerwettbewerb, einer Besteuerung entziehen können. Der BSA-Hernals findet daher in den Ergebnissen der Tagung des Öko-

sozialen Forum zur Besteuerung der Finanztransaktionen eine weitere Bestätigung seiner Forderung einer Steuerharmonisierung im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Andernfalls würde der kleine und mittlere Lohneinkommensbezieher, der tendenziell der Globalisierungsverlierer ist (vgl. deren Realeinkommensentwicklung), die Infrastruktur für den globalen Wettbewerb und damit indirekt die Globalisierungsgewinner finanzieren.

6. Wertschöpfungsabgabe

Der BSA-Hernals unterstützt die Verbreiterung der Finanzierung des Sozialversicherungssystems über die Wertschöpfungsabgabe.

Allerdings muss in der politischen Diskussion darauf geachtet werden, dass die Wertschöpfungsabgabe eine höhere Vermögens- und Unternehmensbesteuerung nicht ersetzen kann. Für den BSA-Hernals ist die höhere Unternehmens- und Vermögensbesteuerung oberste Priorität.

Die Wertschöpfungsabgabe führt zu einer gerechteren Verteilung der Finanzierungslast unter den Arbeitgebern und entspricht mehr der Leistungsfähigkeit der Unternehmen, wohingegen lohnbezogene Abgaben eher das Versicherungsprinzip abbilden. Eine Wertschöpfungsabgabe führt zu einer breiteren Bemessungsgrundlage, der Beitragssatz kann somit gesenkt werden und führt zu einer solidarischen Finanzierung. Die arbeitsintensive Produktion wird kostenmäßig entlastet. Das schafft bzw. sichert Arbeitsplätze und die sinkende Zahl von Beschäftigten führt nicht automatisch zu geringeren Beiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen.

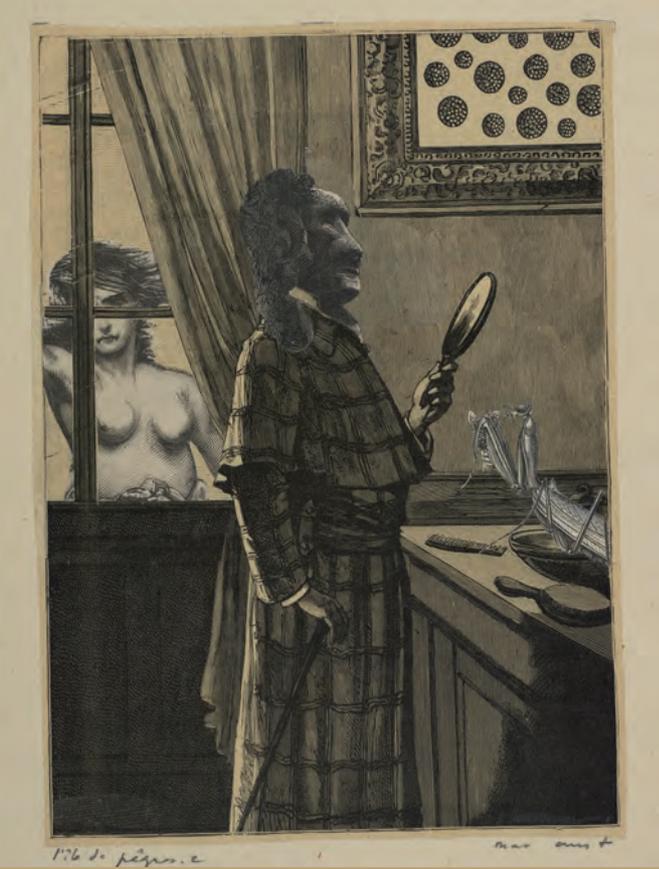
Die »Gewinner« bei einer Wertschöpfungsabgabe sind daher die beschäftigungsintensiven Branchen. Umgekehrt leisten Branchen mit geringer Personalintensität, hoher Kapitalintensität und hohen Abschreibungen, mit hohen Gewinnquoten und einem hohen Anteil an Selbständigen, wie z.B. Vermö-

gensverwaltung, die Landwirtschaft, der Bankensektor und die Energiewirtschaft, einen höheren Beitrag zur Finanzierung des Sozialversicherungssystems.

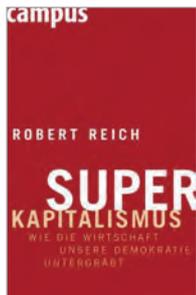
Die Berechnung könnte nach der additiven Methode (siehe F. Gall einzelwirtschaftliche Bemessungsgrundlagen einer Wertschöpfungsabgabe 1/2004) erfolgen. ✕

MARTINA ROMAUCH
ist Steuerberaterin
NORBERT SCHUH
ist Ökonom

MAX ERNST - UNE SEMAINE DE BONTÉ



Bush, Container & Handwerk

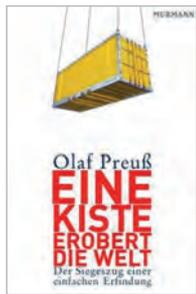


Robert B. Reich
SUPERKAPITALISMUS

Reich zeigt, dass freie Marktwirtschaft und Demokratie im heutigen Zeitalter des Superkapitalismus nicht mehr Hand in Hand gehen. Im Gegenteil: Der Kapitalismus schwächt die Demokratie. Die Wirtschaft besetzt immer mehr Bereiche des Politischen, nimmt, zum Beispiel in

Form von Lobbyismus, immer mehr Einfluss auf die Politik und untergräbt die Bereitschaft der Regierungen, die Interessen ihrer Bürger wahrzunehmen.

Campus, 25,60 Euro

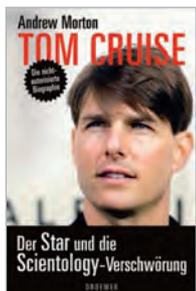


Olaf Preuß
EINE KISTE EROBERT DIE WELT

Es ist die Geschichte des Siegeszugs einer einfachen Erfindung – des Containers. In der Mitte des 20. Jahrhunderts begann der amerikanische Transportunternehmer Malcom McLean seine Idee einer auf den Container beruhenden standar-

disierten Transportkette in die Tat umzusetzen. Innerhalb von zehn Jahren etablierte sich der Container und revolutionierte den Transport von Gütern – zu Land, auf See und in der Luft.

Murmann, 30,80 Euro.

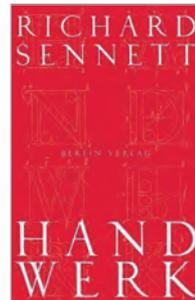


Andrew Morton
TOM CRUISE

Ein sehr erfolgreicher, sehr reicher und sehr smarter Hollywood-Schauspieler, das ist Tom Cruise. Und er ist auch das Aushängeschild der umstrittenen Sekte Scientology, einer Organisation mit Absolutheitsanspruch. Mit der jungenhaften

Überzeugungskraft des Leinwandlieblings betreibt der Leinwandheld die Expansion von Scientology, in dessen Dienst er sich seit Ende der achtziger Jahre gestellt hat.

Droemer, 20,60 Euro



Richard Sennett
HANDWERK

Handwerk hat goldenen Boden – so wurde einem früher beigebracht. Und heute? Sennett erinnert daran, dass gutes Handwerk im übertragenen Sinn für ein erfülltes Leben notwendig ist. Es geht darum, eine Arbeit um ihrer selbst willen gut zu machen. Es geht darum, gute Arbeit

zu machen, in der man, um gut zu sein, nicht ohne Handfertigkeit auskommt. Handwerk hat also immer noch goldenen Boden!

Berlin Verlag, 22,70 Euro



Paul Krugman
NACH BUSH

Krugmans Abrechnung mit der Politik George W. Bushs und seiner Parteifreunde zeigt: Das ist tatsächlich das Werk neokonservativer Republikaner. Doch nun ist das Ende des republikanischen Extremismus in Sicht. Es ist das Ende

einer geschichtlichen Epoche, das Ende der neokonservativen Bewegung, welche die US-Gesellschaft über Jahrzehnte hinweg in eine Zerreißprobe getrieben hat. Was folgt?

Campus, 25,60 Euro



Paul Lendvai
MEIN ÖSTERREICH

Die Erlebnisse und Einsichten aus 50 Jahren hinter den Kulissen der Macht eines stets kritisch und wachsam gebliebenen Journalisten und Publizisten. Lendvai zeigt die Ängste der Österreicherinnen und Österreicher, das Zerrbild und die

Mythen der Zweiten Republik, den Aufstieg und Fall ihrer prägenden Persönlichkeiten, das Erlebte im »guten Österreich« und die Erfolgsbilanz eines halben Jahrhunderts.

Ueberreuter, 19,95 Euro

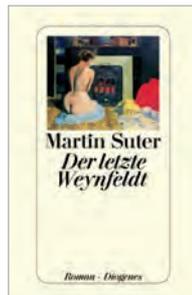
Alle Bücher sind auch in der **Buchhandlung Löwelstraße** (1014 Wien, Löwelstraße 18; buchhandlung@spoe.at) erhältlich.

An der Morawa und am Meer



Peter Handke
DIE MORAWISCHE NACHT

Ein ehemaliger Autor bittet sieben Freunde in seine Enklave. Es ist ein Hotelschiff auf der Morawa, einem Zufluß der Donau, wohin er sich ein Jahrzehnt zuvor zurückgezogen hat. Auf das Abendessen folgt eine lange Erzählung des Autors: von einer gerade beendeten Rundreise, von einer Flucht, von einem Symposium über den Lärm, von einem Treffen aller Maultrommelspieler dieser Erde vor Wien ... Wie lange dauerte die Reise?
Suhrkamp, 28,80 Euro



Martin Suter
DER LETZTE WEYNFELDT

Das geregelte Leben des Kunstexperten und eingeschworenen Junggesellen Adrian Weynfeldt gerät langsam aber sicher aus den Fugen. Er lernt eine Frau kennen, die ihn für ihr Leben verantwortlich macht. Suter beherrscht sein Handwerk meisterlich. Mit großem Tempo wird die Geschichte entwickelt. Nachdem wir ausgelesen haben, können wir uns zwar kaum mehr an die Handlung erinnern – aber wo ist der nächste Suter?
Diogenes, 20,50 Euro



Ildefonso Falcones
DIE KATHEDRALE DES MEERES

Dieser historische Roman ist eine Verneigung vor den Einwohnern Barcelonas. Sie erbauen in im 14. Jahrhundert eine der schönsten gotischen Kathedralen der Welt. Ein Kritiker: »Nach einem etwas holperigen Beginn mit zu abrupten Zeit- und Erzählsprüngen entwickelt sich ... ein farbenfroher Roman, der den Leser bis zur letzten Seite an sich fesselt und man ist fast traurig, wenn die 650 Seiten ausgelesen sind.«
Scherz, 20,50 Euro



Milan Füst
DIE GESCHICHTE MEINER FRAU

Der bedeutende ungarische Lyriker, Dramatiker und Essayist Milan Füst, geboren 1888 und gestorben 1967 in Budapest, hat mit diesem anekdotenreichen Roman – seinem einzigen – nicht nur eine amüsante Geschichte von grotesker Egozentrik verfasst, sondern auch eine ernste und zeitlose Analyse menschlichen Irrsinn, das unter dem Namen »Liebe« mehrere Leben gleichzeitig ruinieren kann.
Eichborn, 30,90 Euro



Wilhelm Pevny
PALMENLAND

Schon lange hörte man von Wilhelm Pevny nichts – und dann dieser Roman. Auf fast 700 Seiten erzählt ein ehemaliger Pressefotograf in einem Zimmer mit Blick aufs Meer bei Sonnenuntergang einem nur zuhörenden Kriminalbeamten, der ihn eines dreifachen Mordes verdächtigt. Wir, die Leser, werden Zug um Zug in die Geschichte verwickelt und müssen uns entscheiden – oder auch nicht.
Wieser Verlag, 35,- Euro



Vladimir Sorokin
DER TAG DES OPRITSCHNIKS

Das Russland in zwanzig Jahren wird von einem Alleinherrscher regiert, der seine Macht mit Hilfe der Opritschniki – einer allmächtigen Leibgarde, die vor keiner Untat zurückschreckt – ausübt. Literarisch nicht sehr anspruchsvoll, weiß man nicht so genau, was uns der Autor sagen will. Will er uns warnen? Oder will er einfach nur zeigen, dass er diesen Stil auch beherrscht? Fast glauben wir es ihm!
Kiepenheuer & Witsch, 19,50 Euro

Wirtschaftswachstum und Umweltschutz

Seitdem Umwelt ein Thema der Diskussion ist, behaupten die einen, dass Umweltschutz das Wachstum der Wirtschaft gefährdet, während die anderen versichern, da gäbe es kein Problem. Umweltschutz sei ein Weg zu mehr Wirtschaftswachstum. Die Argumente: Durch Umweltschutz wird die Produktion teurer und daher kann nur weniger produziert werden. Die andere Seite macht geltend: Die reichen Ländern haben die bessere Umwelt. Seit Jahrzehnten wird über diese Frage gestritten und es gibt eine unüberschaubare Menge von Studien dazu. Weiß man es immer noch nicht?

Es ist ganz einfach. Es hängt davon ab, was man unter Wirtschaftswachstum versteht. Wenn man Autos produziert, die weniger Abgase haben und einen geringeren Energieverbrauch, so sind sie teurer. Es werden in diesem Fall eine kleinere Menge Autos verkauft und auch produziert. Umweltschutz reduziert Wirtschaftswachstum, wenn man unter einer wachsenden Wirtschaft versteht, dass es mehr und größere Autos, mehr und größere Häuser und auch sonst mehr von allem gibt.

Daraus folgt nicht, dass weniger produziert und gearbeitet wird. Die bessere Umwelt benötigt zusätzliche Produktion. Das findet sich auch in der Berechnung des Reichtums, nämlich in den gestiegenen Kosten der Autoherstellung – die Kosten der Nichtverschmutzung der Umwelt. Das sind Einkommen, Löhne für die zusätzlichen Arbeitskräfte und Profite für das dabei eingesetzte Kapital. Umweltschutz und Wirtschaftswachstum gehen zusammen, wenn man sich an die übliche Rechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung hält. Die Antwort auf diese Frage hängt aber auch davon ab, wie man Umweltschutz definiert. Es stimmt: Unsere Umwelt ist deutlich besser als die in den armen Ländern. Wir haben sauberes Wasser, es gibt Kanalisation, Auflagen für Abgase usw. Wir sind so reich, dass wir nicht nur

Nahrung, Häuser, Autos, Bekleidung wollen. Wir wollen außerdem noch eine gute Umwelt. Und wir reich sind, können wir uns das leisten. In den armen Ländern ist man nicht unvernünftig, sondern es gibt zu wenig an Gütern. Deren Produktion hat Vorrang.

Aber wir sorgen nicht für die Umwelt schlechthin, sondern vor allem für unsere Umwelt – nämlich die in den reichen Ländern. In manchen Fällen schützen wir sogar unsere Umwelt, in dem wir die verschmutzende Produktion in andere, meist ärmere Länder verlagern. Wir benötigen sehr viel Aluminium, aber wir wollen nicht, dass bei uns Aluminium produziert wird. Es verbraucht zu viel Energie und hinterlässt schmutzigen Schlamm. Wir wollen unsere Erholungsgebiete nicht mit riesigen Hotelkomplexen zerstören. Wir benötigen aber solche Anlagen in den armen Ländern. Wir klagen über die Umweltverschmutzung der Produktion, wir wollen aber die so erzeugten Produkte.

Es sind die reichen Länder, die den größten Teil der Abgase für den Klimaeffekt erzeugen. Sicher, China wird bald der größte Emittent sein. Aber dort leben mehr Menschen als in den USA und in Europa zusammen. Die Rechnung mit CO₂-Ausstoß je Staat ist ein Unsinn, man muss das pro Person rechnen. Dabei wird man feststellen, dass die Chinesen noch wenig zum Treibhauseffekt beitragen.

Globaler Umweltschutz verlangt eine andere Politik als der nur auf Regionen bezogene. Es gibt wirklich Grenzen für die Verwendung von Ressourcen. Aber daraus folgt nicht, dass es eine Beschränkung der Arbeitsmöglichkeiten gibt. Man muss nämlich daran arbeiten, dass weniger verbraucht wird.



»Wir werden nicht durch die Erinnerung an unsere Vergangenheit weise, sondern durch die Verantwortung für unsere Zukunft ...«

GEORGE BERNARD SHAW

ZUKUNFT ABONNEMENT

**Kupon ausschneiden
& einsenden an:**
Verlag der SPÖ GmbH
Löwelstraße 18
1014 Wien

Ich bestelle ein **ZUKUNFT**-Schnupperabo (3 Hefte) um 8,- Euro
 ein **ZUKUNFT**-Jahresabo (11 Hefte) um 44,- Euro

Name: _____

Straße: _____

Ort/PLZ: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____



www.samariterbund.net

Rettungsdienst • Krankentransporte • Ambulanzdienst • Schulungen • Wasserrettung • Heimnotruf
• Essen auf Rädern • Hauskrankenpflege • Pflegeeinrichtungen • Wohnungslosenhilfe •
Flüchtlingsbetreuung • Wohlfahrtsstiftung • Entwicklungszusammenarbeit • Katastrophenhilfsdienst